

ARBEITSLOS – WAS NUN?

EIN RATGEBER

INHALTSVERZEICHNIS

1. Hilfe zur Selbsthilfe	8
2. Was tun bei Arbeitslosigkeit	8
Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen	8
Wer ist arbeitslos?	9
Wer ist arbeitsfähig?	11
Wer ist arbeitswillig?	11
Wer ist verfügbar?	11
Wann ist die Anwartschaft erfüllt?	12
Unverbraucher Leistungsanspruch	12
Der Antrag beim Arbeitsmarktservice	12
Wo müssen Sie den Antrag stellen? (Zuständigkeiten)	14
Unterlagen für die Antragstellung	14
Verspätete Antragstellung beim AMS	16
3. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und dessen rechtliche Wirkung	17
„Sperre“ des Anspruchs für 28 Tage	17
Beendigungsarten, die zu einer Sperre führen	18
Kündigung durch die (den) ArbeitnehmerIn ohne wichtigen Grund	18
Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die (den) ArbeitnehmerIn	19
Berechtigte fristlose Entlassung	19
Freiwillige und selbstverschuldete Beendigung des freien Dienstverhältnisses	20
Beendigungsarten, die zu keiner Sperre führen	20

Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in	21
Unberechtigte fristlose Entlassung durch die (den) ArbeitgeberIn	21
Berechtigter vorzeitiger Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis	22
Weitere Beendigungsarten	23
Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz	23
Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses	24
Lösung im Probemonat	24
Beendigung durch Zeitablauf	25
Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung oder auf Ersatzleistung für Urlaubsgeld	25
Vorschuss auf Kündigungsentschädigung	25
Vorschuss auf Ersatzleistung für Urlaubsgeld	27
Lösung eines Lehrverhältnisses	28
Lösung während der Probezeit	28
Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling	28
Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch die (den) Lehrbeauftragte(n)	28
Einvernehmliche Lösung des Lehrverhältnisses	29
4. Arbeitslosengeld	29
Anspruch auf Arbeitslosengeld	29
Anspruchsvoraussetzungen	29
Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	30
Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft	30
Rahmenfristerstreckung	32
Rahmenfristerstreckende Gründe	32
Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr	34
Dauer des Arbeitslosengeldanspruches	35

Wiederholte Arbeitslosigkeit	36
Fortbezug der Leistung	37
Fortbezug nach einer Unterbrechung durch Krankenstand	37
Fortbezug des Arbeitslosengeldes nach einem Auslandsaufenthalt oder Auslandsurlaub	38
Fortbezug nach einer kurzen Beschäftigungsdauer	38
Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld?	39
Ruhen des Arbeitslosengeldes	39
Höhe des Arbeitslosengeldbezuges	40
Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag)	40
Was tun, wenn die Beitragsgrundlage fehlt?	42
Familienzuschläge	42
Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld	43
Wie können Sie die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes überprüfen?	44
Bemessungsgrundlagenschutz	45
Auszahlung des Arbeitslosengeldes	47
Arbeitslosenversicherung für Selbstständige	47
Wer kann der Arbeitslosenversicherung beitreten	47
Eintritt in die Versicherung	47
Austritt bzw Ende der Arbeitslosenversicherung	48
Wie hoch sind die Beiträge in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung?	48
5. Notstandshilfe	48
Allgemeines	48
Leistungsvoraussetzungen für den Bezug der Notstandshilfe	49
Wann liegt Notlage vor?	49
Höhe der Notstandshilfe	50
Anrechnung des PartnerIn-Einkommens	51
Anrechnung des fiktiven Unterhaltes	51
Welche Einkünfte bzw Vermögenswerte werden noch auf die Notstandshilfe angerechnet?	52

Was ist eine Lebensgemeinschaft?	54
Freigrenzen bei der Anrechnung der/des PartnerIn-Einkommens	54
Freigrenzenerhöhungen	57
Wie ist das Einkommen nachzuweisen?	57
Dauer des Notstandshilfebezuges	58
Neuantrag auf Notstandshilfe bei geänderten sozialen Verhältnissen	59
Deckelung der Notstandshilfe	59
6. Pensionsvorschuss	60
Anspruchsvoraussetzungen	61
Dauer des Pensionsvorschusses	61
Höhe des Pensionsvorschusses	61
7. Übergangsgeld	63
Anspruchsvoraussetzungen	63
Höhe des Übergangsgeldes	65
Dauer des Übergangsgeldes	65
Sonstiges	66
8. Weiterbildungsgeld	66
Bildungskarenz	67
Anspruchsvoraussetzungen	67
Wie lange kann eine Bildungskarenz vereinbart werden?	68
Welche Ausbildungen können absolviert werden?	68
Höhe des Weiterbildungsgeldes	69
Weiterbildungsgeld für Saisonbeschäftigte	69
Anspruchsvoraussetzungen	69
Sonstiges	70
Muster für eine Vereinbarung über eine Bildungskarenzierung	71

9. Was Sie sonst noch wissen sollten	72
Optionsrecht auf Grund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit	72
Urlaub während des Leistungsbezuges	73
Krankengeldbezug und Krankenhausaufenthalt	74
Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte Leistung widerrufen bzw zurückfordern?	75
Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw einer Ausbildung	76
Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung	78
Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung	79
Pensionsversicherungszeiten ohne Leistungsbezug	80
Arbeitssuche im Ausland	81
Zusammenrechnung von Versicherungszeiten	81
10. Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice	81
Allgemeines	81
Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	82
Berufung	83
Wie schnell muss das Arbeitsmarktservice über Anträge und Berufungen entscheiden?	86
Was können Sie tun, wenn auch die Berufung negativ ist?	87
Parteiengehör	87
Akteneinsicht	88
11. Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice („Zumutbarkeit“)	88
Hilfe durch das Arbeitsmarktservice bei der Arbeitssuche	88
Vermittlung durch „eJobroom“ des Arbeitsmarktservice	88
Ihre Daten im Internet	89
Welche Beschäftigung ist zumutbar?	90
Welche Kriterien muss eine zumutbare Beschäftigung erfüllen?	91
Körperliche Eignung, keine Gefährdung der Sittlichkeit oder Gesundheit	91

Wegzeit	91
Berufsschutz und angemessene Entlohnung	92
Berufsschutz	92
Entgeltsschutz	93
Entgeltsschutz auf Grund vorangegangener Teilzeitarbeit	94
Vermittlung trotz (Wieder)-Einstellungszusage	95
Welcher Kurs (welche Maßnahme) ist zumutbar?	95
Belehrungsverpflichtung durch das Arbeitsmarktservice	97
Verlust („Sperr“ des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe)	97
Versicherung	99
Betreuungsplan	99
Kontrollmeldungen	100
12. Zuverdienst	100
Zuverdienst aus geringfügiger Erwerbstätigkeit	100
Versicherung während einer geringfügigen Erwerbstätigkeit	101
Zuverdienst aus vorübergehender Erwerbstätigkeit	102
Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	104
13. Wichtiges für ausländische ArbeitnehmerInnen	106
Aufenthaltsrecht und Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	106
EWR-BürgerInnen	107
„Befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte“ (ehemalige Saisonarbeitskräfte)	107
14. Förderungen	108
Förderungen des Arbeitsmarktservice	109
Kinderbetreuungsbeihilfe	109
Entfernungsbeihilfe	109
Vorstellungsbeihilfe	110
Eingliederungsbeihilfe „Come Back“	110

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)	111
Beihilfe zu den Kurskosten	112
Beihilfe zu Kursnebenkosten	112
Das Weiterbildungskonto des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF)	113
Förderungen des ÖGB	113
Bildungsgutschein der Arbeiterkammer Wien	113

1. HILFE ZUR SELBSTHILFE?

Wer seine Arbeit verliert, braucht zunächst einmal ganz praktische Hilfe um mit der schwierigen Situation zurecht zu kommen: Wie hoch wird mein Arbeitslosengeld sein?, Welche Rechte und Pflichten habe ich gegenüber dem Arbeitsmarktservice?, Von wem sonst kann ich noch Hilfe und Unterstützung erhalten?, das sind nur einige der Fragen, die sich bei Arbeitslosigkeit stellen.

Wir haben versucht, die wichtigsten dieser Fragen, vor allem rund um Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in diesem Ratgeber zu beantworten und möchten dort, wo einfache Antworten nicht möglich sind, wenigstens Tipps geben, was zu beachten ist. Vor allem war uns wichtig, dass die Probleme und ihre Lösungen möglichst praxisgerecht und auch für Nicht-juristInnen verständlich behandelt und dargestellt werden.

Natürlich ist es nicht möglich, das Thema in einem Ratgeber wirklich lückenlos zu behandeln. Bitte bedenken Sie auch, dass dieser Ratgeber nur der Orientierung dient und keine rechtsverbindlichen Aussagen für Ihre Situation treffen kann. Wir können daher auch keine Haftung für Missverständnisse oder Irrtümer jeglicher Art übernehmen. Wir hoffen aber, dass es uns gelungen ist, Ihnen mit dieser Broschüre eine brauchbare und nützliche Hilfe anbieten zu können, die es Ihnen erleichtert, zu Ihrem Recht zu kommen.

2. WAS TUN BEI ARBEITSLOSIGKEIT?

Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen Sie einerseits die materiellen Leistungsvoraussetzungen und andererseits die formellen Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

Materiellrechtlich haben Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wenn Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft haben.

Faktisch sind fünf Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen, d.h. Sie müssen

- arbeitslos
- arbeitsfähig
- arbeitswillig
- verfügbar sein und müssen entweder
- die Anwartschaft erfüllen oder
- einen unverbrauchten Restleistungsanspruch haben.

Wer ist arbeitslos?

Als arbeitslos gelten Sie, wenn Sie nach der Beendigung Ihres unselbstständigen oder selbständigen Beschäftigungsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses noch keine neue Beschäftigung gefunden haben.

Die Arbeitslosigkeit wird durch das Arbeitsmarktservice auf Grund Ihrer Angaben, die Sie im Antrag auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gemacht haben sowie der vorgelegten Dokumente, geprüft. Wird vom Arbeitsmarktservice nach diesen unten beispielhaft angeführten Kriterien Arbeitslosigkeit nicht angenommen, wird die Arbeitslosigkeit generell ausgeschlossen und Ihr Antrag mangels Arbeitslosigkeit abgelehnt.

Keine Arbeitslosigkeit ist anzunehmen, wenn Sie eine andere Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ausüben. Und zwar:

- wenn Sie in einem freien Dienstverhältnis stehen (Ausnahme: geringfügige Beschäftigung),
- wenn Sie selbstständig erwerbstätig sind,
- wenn Sie, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des/der Ehegatten/in, der Eltern oder der Kinder tätig sind,
- wenn Sie bei der (beim) selben ArbeitgeberIn eine geringfügige Beschäftigung nach einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis aufnehmen oder
- wenn Sie eine Ausbildung machen (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Arbeitslosengeld während eines Studiums, einer Ausbildung“).

Achtung: Auch wenn Sie zwei oder auch mehrere vollversicherte Dienstverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse parallel ausgeübt haben und ein Beschäftigungsverhältnis beendet wird, besteht KEIN Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn Sie für das beendete Beschäftigungsverhältnis Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt haben.

Achtung: Wenn Sie bei der (beim) selben ArbeitgeberIn von einem vollversicherten in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung“) wechseln, MUSS zwischen dem Ende des vollversicherten Beschäftigungsverhältnisses und dem Beginn der geringfügigen Beschäftigung mindestens ein Monat Unterbrechung gelegen sein! Liegt diese Unterbrechung nicht vor, kommt es oft sehr viel später zu einer Rückforderung des ausbezahlten Arbeitslosengeldes, und es verbleibt Ihnen für diesen Zeitraum nur das Einkommen aus der geringfügigen Erwerbstätigkeit. Handelt es sich bei der geringfügigen Erwerbstätigkeit um eine(n) neue(n) ArbeitgeberIn, muss keine Unterbrechung vorliegen!

Achtung: Wenn Sie in einer Schule oder in einem geregelten Lehrgang – auch als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder mittleren Lehranstalt – ausgebildet werden oder ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, sich einer praktischen Ausbildung unterziehen (siehe Kapitel 8, Studium/Schul- und Lehrgangsbesuch) gelten Sie nicht als arbeitslos. Machen Sie Ihre Ausbildung aber in Form eines Abendkurses – und können daher eine Arbeit aufnehmen, kann von mangelnder Verfügbarkeit nicht mehr ausgegangen werden.

Wer ist arbeitsfähig?

Arbeitsfähig sind Sie dann, wenn Sie nicht invalid bzw nicht berufsunfähig sind. Sollten Sie bereits medizinische Befunde über Ihren Gesundheitszustand haben, legen Sie diese beim Arbeitsmarktservice vor, damit die gesundheitlichen Einschränkungen bei der Vermittlung berücksichtigt werden können.

Sollten sich beim Arbeitsmarktservice Zweifel über Ihre Arbeitsfähigkeit ergeben, müssen Sie sich auf Anordnung Ihrer(s) BeraterIn arbeitsmedizinisch untersuchen lassen. Sollten Sie bereits Befunde von früheren Untersuchungen haben, bringen Sie diese zur arbeitsmedizinischen Untersuchung mit. Verweigern Sie die arbeitsmedizinische Untersuchung, erhalten Sie für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld!

Achtung: Um die Voraussetzungen für einen Bezug aus der Arbeitslosenversicherung zu erfüllen, müssen Sie nicht 100%ig arbeitsfähig sein. Eine „eingeschränkte“ Arbeitsfähigkeit muss jedoch gegeben sein!

Achtung: Eine Schwangerschaft bzw Schwangerschaftsbeschwerden sind bei der Beurteilung, ob Sie arbeitsfähig sind, außer Betracht zu lassen.

Ein Krankengeldbezug ist ebenfalls kein Kriterium für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, sondern hat lediglich zur Folge, dass der Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ruht (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Ruhe des Arbeitslosengeldes“).

Wer ist arbeitswillig?

Als arbeitswillig gelten Sie, wenn Sie bereit sind, eine zumutbare, auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene, die Arbeitslosigkeit beendende Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis anzunehmen.

Wer ist verfügbar?

Sie gelten als verfügbar, wenn Sie sich für eine auf dem Arbeitsmarkt

üblicherweise angebotene Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von **20 Stunden** bereithalten.

Haben Sie Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder behinderte Kinder, für die nachweislich (zB durch eine Bestätigung der Gemeinde, Jugendamt) keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, ist die Voraussetzung der Verfügbarkeit mit **16 Wochenstunden** erfüllt.

Weiteres zur eingeschränkten Verfügbarkeit siehe Kapitel „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“, „Berücksichtigung von (Kinder-) Betreuungspflichten und Beistandspflichten bei der Arbeitsvermittlung“.

Wann ist die Anwartschaft erfüllt?

Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruchsvoraussetzungen“.

Unverbrauchter Leistungsanspruch

Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Wiederholte Arbeitslosigkeit“).

Die formellen Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn Sie den Anspruch mittels Antrag geltend machen. (Siehe dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“.)

Der Antrag beim Arbeitsmarktservice

Grundsätzlich empfehlen wir, sich möglichst unverzüglich nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses beim zuständigen Arbeitsmarktservice (siehe Anhang Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“) persönlich zu melden.

Das ist schon deshalb ratsam, weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Regel frühestens ab der persönlichen Antragstellung beim Arbeitsmarktservice entsteht, und kann selbst dann wichtig sein, wenn aus irgendwelchen Gründen kein Anspruch auf eine Geldleistung besteht.

Die Vormerkung beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung zB

- für einen künftigen Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- als Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe.

Unter welchen Umständen nun Anspruch auf eine Geldleistung des Arbeitsmarktservice besteht und was dabei zu beachten ist, soll im Folgenden dargestellt werden.

Tipp: Es kann durchaus auch sinnvoll sein, den Antrag auf Arbeitslosengeld erst später zu stellen, zB ist für die **Höhe des Arbeitslosengeldes** von Bedeutung, ob ein Antrag auf Arbeitslosengeld bis zum Juni eines Kalenderjahres gestellt wird oder ab Juli (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“). So ist auch die **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes** vom Alter bei der Antragstellung abhängig und auch bei den Freigrenzen bei der **Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei der Notstandshilfe** ist das Alter bei der Antragstellung des **Arbeitslosengeldes** maßgeblich.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann unter anderem erst dann entstehen, wenn die (freie, selbständige und unselbständige) **Tätigkeit beendet** ist und erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie **persönlich den Antrag** beim Arbeitsmarktservice **stellen**. Eine rückwirkende Auszahlung der Leistung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Haben Sie jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits erfüllt und ist Ihr letzter Arbeitstag vor einem Samstag oder Feiertag so bekommen Sie das Arbeitslosengeld auch für den Samstag und Sonntag bzw den gesetzlichen Feiertag, wenn Sie sich am nächstmöglichen Werktag beim Arbeitsmarktservice melden.

Bei der persönlichen Vorsprache zum Zweck der Geltendmachung Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld erhalten Sie beim Arbeitsmarktservice das Antragsformular.

Achtung: Beachten Sie im Falle einer späteren Antragstellung, dass Sie jedenfalls die erforderlichen Anwartschaftszeiten (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Wann ist die Anwartschaft erfüllt“)

nachweisen können und die Fortbezugsfristen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Fortbezug der Leistung“) noch erfüllen.

Das Arbeitsmarktservice bietet die Möglichkeit der frühzeitigen Meldung zur Arbeitssuche, also vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn

- die Arbeitslosmeldung (AMS-Formular, Näheres unter <http://www.ams.at>, „Service für Arbeitssuchende“ Link „next job“) spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses (arbeitsrechtliches Ende) beim Arbeitsmarktservice einlangt und
- die **Geltendmachung des Anspruches** innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (bei Samstag, Sonntag oder Feiertag, den jeweils darauf folgenden Arbeitstag) erfolgt.

Außerdem besteht auch die Möglichkeit den Antrag online zu stellen, Näheres dazu ebenfalls unter <http://www.ams.at>.

Wo müssen Sie den Antrag stellen? (Zuständigkeiten)

Zuständig ist jenes Arbeitsmarktservice, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz bzw Ihren ständigen Aufenthalt haben.

In Wien ist der Wohnbezirk für die Zuständigkeit der Regionalstelle des Arbeitsmarktservice ausschlaggebend.

Im Anhang finden Sie alle Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien.

Unterlagen für die Antragstellung

Für die Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache beim zuständigen Arbeitsmarktservice erforderlich. Bei den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien wenden Sie sich in der Zeit von 8.00 bis 11.30 Uhr in der **Servicezone** an die MitarbeiterInnen, die auf Grund Ihres Geburtsdatums für Sie zuständig sind. Dort erhalten Sie das Antragsformular. Für den ersten Termin – die Abholung des Antrages – nehmen Sie die persönlichen Dokumente

- Meldezettel bzw Auszug aus dem Melderegister,
- Lichtbildausweis und
- die E-Card mit.

Bei der Antragsausgabe durch das Arbeitsmarktservice wird Ihnen auf das Antragsformular das Rückgabedatum gestempelt. Zu diesem Termin ist der Antrag ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen abzugeben.

Beim Rückgabetermin sind u. a.

- bei unterhaltsberechtigten Kindern, und auch den Kindern des/der EhepartnerIn, die Geburtsurkunde und Meldezettel der Kinder und der Nachweis für den Anspruch auf Familienbeihilfe
- bei nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, und auch den Kindern des/der EhepartnerIn, der Nachweis der Elternschaft und den Zahlungsnachweis des Unterhaltes sowie
- die Arbeitsbescheinigung mitzubringen.

Bei Beendigung eines freien Dienstverhältnisses

- den Nachweis über die Beendigung (z.B. entsprechender Dienstvertrag/Dienstzettel oder schriftliche Beendigungserklärung).

Die **Arbeitsbescheinigung** ist für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich und beinhaltet u. a. Angaben über die Dauer der Beschäftigung, Art der Beendigung, offene Urlaubsansprüche. (Wickelt Ihr Arbeitgeber die Meldungen über Internet ((ELDA)) ab, dann ist für die Antragstellung die An- und Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse ausreichend.)

Sollte Ihnen die (der) ehemalige ArbeitgeberIn die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung – zu der er/sie gesetzlich verpflichtet ist – verweigern, fordern Sie die (den) ArbeitgeberIn schriftlich auf, Ihnen die Arbeitsbescheinigung auszuhändigen (siehe Musterbrief im Anhang „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Musterbrief an Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbescheinigung“).

Hilft auch dieser Brief nicht und weigert sich die (der) ArbeitgeberIn weiterhin, die Arbeitsbescheinigung auszustellen, können Sie

- das Arbeitsmarktservice auffordern mit der (dem) ArbeitgeberIn Kontakt aufzunehmen um ihn/sie auf seine/ihre gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen und die Arbeitsbescheinigung einzufordern bzw über

die Gebietskrankenkasse eine Ersatzarbeitsbescheinigung anzufordern; oder

- selbst eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt des Bezirkes, in dem der Betrieb angesiedelt ist, erstatten. (Siehe Anhang „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde“)

Achtung: Unabhängig davon, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung zum Rückgabetermin zur Verfügung haben, nehmen Sie diesen Termin jedenfalls persönlich wahr. Wenn Sie zum vorgegebenen Termin vorsprechen und erforderliche Unterlagen noch fehlen, wird der Rückgabetermin vom Arbeitsmarktservice verlängert und der ursprüngliche Tag der Antragstellung bleibt gewahrt. Gehen Sie nicht hin, verlieren Sie Ihren Anspruch bis zum Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache beim Arbeitsmarktservice.

Verspätete Antragstellung beim AMS

Wenn durch einen Fehler des Arbeitsmarktservices wie zB eine mangelnde oder unrichtige Auskunft, keine rechtzeitige Antragstellung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe erfolgt, besteht für Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe rückwirkend ausbezahlt zu erhalten.

Dazu ist allerdings notwendig, dass dieser Fehler des Arbeitsmarktservice bei einem möglichen Amtshaftungsverfahren (welches nicht durchgeführt werden muss) für Sie erfolversprechend wäre. Diese Einschätzung der Erfolgsaussicht eines Amtshaftungsverfahrens nimmt die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor.

Sollte Ihnen durch eine mangelnde oder unrichtige Auskunft des Arbeitsmarktservice ein Schaden entstanden sein, verlangen Sie von der Regionalen Geschäftsstelle bei der Sie vorgemerkt sind, die Zahlung der Leistung für den „vorenthaltenen“ Zeitraum oder einen Feststellungsbescheid, weshalb für den Zeitraum für den Sie die Leistung beantragen, das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe vorenthalten wird.

Im Berufungsverfahren bringen Sie alle Ihre Argumente, für die vom Arbeitmarktservice verschuldete verspätete Antragstellung vor.

Die Landesgeschäftsstelle wird dann im Einzelfall prüfen, ob Ihre Argumente bzw. Beweise in einem Amtshaftungsverfahren Erfolgsaussichten hätte. Bei positiver Beurteilung kann das Arbeitmarktservice die Leistung dann rückwirkend zur Auszahlung bringen.

Wichtig: Sie müssen den Fehler der Behörde nachweisen unter anderem durch Zeugen, Niederschriften usw.

Die Behauptung, man hat Sie bei der ersten Vorsprache weggeschickt, ohne dass man Ihnen einen Antrag ausgehändigt hat, wird für eine rückwirkende Auszahlung nicht ausreichen!

3. BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSSES UND DESSEN RECHTLICHE WIRKUNG

„Sperre“ des Anspruchs für 28 Tage

Die Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses beeinflusst den Beginn des Arbeitslosengeldbezugs:

Jede „schuldhafte“ Beendigung und jede freiwillige Lösung des Dienstverhältnisses sowie des freien Dienstvertrages führt dazu, dass Sie für die ersten 4 Wochen (28 Tage) kein Arbeitslosengeld erhalten.

Tipp: Das Arbeitmarktservice muss in jedem Fall mit Ihnen eine Niederschrift aufnehmen, wenn Sie das (freie) Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben und Ihnen daher eine 4-wöchige Sperre droht! Darin muss das Arbeitmarktservice Ihre Argumente zB wenn der Lösungsgrund der Sphäre der (des) ArbeitgebersIn zuzurechnen ist oder wenn Sie schon wieder zu arbeiten begonnen haben, als Gründe für eine allfällige Nachsicht aufnehmen.

Das kann dazu führen, dass „Nachsicht“ geübt wird, dh dass trotz Sperre für 28 Tage das Arbeitslosengeld sofort gezahlt wird!

Beendigungsarten, die zu einer Sperre führen

- **Kündigung durch die (den) ArbeitnehmerIn ohne wichtigen Grund**
- **Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die (den) ArbeitnehmerIn**
- **Berechtigte fristlose Entlassung durch die (den) ArbeitgeberIn**
- **freiwillige und selbstverschuldete Beendigung des freien Dienstverhältnisses**

Wenn das Beschäftigungsverhältnis oder freie Dienstverhältnis durch eine dieser Lösungsarten beendet wurde, so hat das zur Folge, dass das **Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe** erst nach einer Wartezeit von 4 Wochen bezahlt wird.

Diese Wartezeit ist vom letzten Tag Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses an zu rechnen. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wird durch diese Wartezeit (Sperrfrist) nicht verkürzt. Der Krankenversicherungsschutz gilt für die gesamte Dauer der Sperrfrist.

Diese Sperrfrist ist vom Arbeitsmarktservice jedenfalls durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

Kündigung durch die (den) ArbeitnehmerIn ohne wichtigen Grund

Durch die Beendigungserklärung der (des) ArbeitnehmersIn – die Kündigung – beginnt die Kündigungsfrist, die von unterschiedlicher Dauer sein kann. Erst nach Ablauf dieser Frist wird das Dienstverhältnis rechtlich beendet.

Anspruch auf Abfertigung besteht grundsätzlich keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden bzw bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die an-

gesparten Abfertigungsansparschaften auch bei Selbstkündigung erhalten.

In der Regel besteht Anspruch auf die aliquote Bezahlung der Sonderzahlungen (hier gilt es die einzelnen Kollektivverträge zu beachten). Außerdem besteht Anspruch auf die Abgeltung des unverbrauchten Urlaubs; der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die (den) ArbeitnehmerIn

Bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund wird das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort beendet.

Abfertigungsanspruch besteht keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden bzw bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsansparschaften auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt erhalten.

Sonderzahlungen werden bei Angestellten aliquot ausbezahlt, bei ArbeiterInnen entfällt auf Grund der meisten Kollektivverträge der Anspruch auf Sonderzahlungen zur Gänze oder es ist sogar die Rückverrechnung bereits bezahlter Sonderzahlungen möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die (der) ArbeitgeberIn von Ihnen Schadenersatz verlangen.

Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird nicht abgegolten.

Achtung: Manchmal wird ArbeitnehmerInnen ein ungerechtfertigter Austritt unterstellt, sogar bei gerechtfertigtem Nichterscheinen am Arbeitsplatz (zB wegen Krankheit oder auch bei berechtigtem Austritt). Informieren Sie sich über Ihre Rechte bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer!

Berechtigte fristlose Entlassung

Der Ausspruch einer Entlassung ist dann gerechtfertigt, wenn von der (vom) ArbeitnehmerIn ein Entlassungsgrund – der schwerwiegend sein

muss und im Wesentlichen gesetzlich vorgegeben ist – gesetzt wurde. Der Ausspruch der Entlassung beendet das Arbeitsverhältnis sofort. Anspruch auf Abfertigung besteht keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden bzw bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsanwartschaften auch bei berechtigter fristloser Entlassung erhalten.

Beim Anspruch auf die Bezahlung der Sonderzahlungen wird zwischen Beschäftigungsverhältnissen von Angestellten und ArbeiterInnen unterschieden. Hier sind die verschiedenen Kollektivverträge zu beachten. Unter Umständen müssen bereits ausbezahlte Sonderzahlungen zurückerstattet werden.

Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres muss aliquot abgegolten werden.

Freiwillige und selbstverschuldete Beendigung des freien Dienstverhältnisses

Freien Dienstnehmern ist ein schriftlicher Dienstvertrag oder ein Dienstzettel auszustellen. Wenn die Beendigung des freien Dienstvertrages daraus hervorgeht, ist dieser als Beweismittel vom Arbeitsmarktservice heranzuziehen.

In den sonstigen Fällen ist die Beendigung anhand geeigneter Dokumente, insbesondere einer schriftlichen Erklärung beider Vertragspartner nachzuweisen.

Achtung: Es ist jedenfalls sinnvoll, die Beendigungsart, zB einvernehmliche Auflösung oder Zeitablauf schriftlich festzuhalten und bestätigen zu lassen, damit Sie einen entsprechenden Nachweis haben und es zu keiner Sperre gemäß § 11 AIVG kommt!

Beendigungsarten, die zu keiner Sperre führen

- Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in
- Unberechtigter fristloser Entlassung durch die (den) ArbeitgeberIn
- Berechtigter vorzeitiger Austritt durch die (den) ArbeitnehmerIn

Bei den nun beschriebenen Beendigungsarten liegt der Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses in der Sphäre der (des) Arbeitgebers/in.

Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in

Das Arbeitsverhältnis wird durch die mündliche oder schriftliche Beendigungserklärung – die Kündigung – ausgesprochen. Durch den Ausspruch der Kündigung beginnt die Kündigungsfrist zu laufen, die von unterschiedlicher Dauer sein kann. Erst nach Ablauf dieser Frist wird das Beschäftigungsverhältnis rechtlich beendet.

Nach einer zumindest 3-jährigen Dauer des Dienstverhältnisses besteht Anspruch auf Abfertigung. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen erhalten.

In der Regel besteht zumindest Anspruch auf den aliquoten Anteil der Sonderzahlungen.

Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Unberechtigte fristlose Entlassung durch die (den) ArbeitgeberIn

Die Entlassung, auch die unberechtigte, beendet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ausspruch der Entlassung bzw der Zustellung der schriftlichen Entlassung sofort.

Sie haben zwei Möglichkeiten gegen die unberechtigte Entlassung vorzugehen. Einerseits können Sie die Beendigungsansprüche – wie Kündigungsentschädigung, Abfertigung (nach zumindest 3-jähriger Dauer des Dienstverhältnisses, im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverträge ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen erhalten), die aliquoten Sonderzahlungen, Urlaubersatzleistung usw geltend machen.

Andererseits können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses klagen.

Achtung: Es ist wichtig, dass Sie sich unverzüglich über Ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren, da zum Teil sehr kurze Fristen (grundsätzlich 1 Woche!) gelten!

Wurde Ihr Dienstverhältnis durch Entlassung beendet und geben Sie bei der Antragstellung beim Arbeitsmarktservice niederschriftlich an, dass diese Entlassung ungerechtfertigt war, so muss das Arbeitsmarktservice, wenn Sie gegen die Entlassung keine Klage einbringen, von sich aus erheben, ob die Entlassung gerechtfertigt war.

Sie müssen damit rechnen, dass das Arbeitsmarktservice aus Ihrem Verzicht auf die Klageeinbringung schließt, dass die Entlassung gerechtfertigt ist, und eine 4-wöchige Sperre verhängt!

Berechtigter vorzeitiger Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis

Damit ein vorzeitiger Austritt aus dem Dienstverhältnis berechtigt ist, muss ein definierter Austrittsgrund vorliegen zB wenn die (der) ArbeitgeberIn der (dem) ArbeitnehmerIn das zustehende Entgelt vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

Durch den vorzeitigen Austritt wird das Beschäftigungsverhältnis sofort beendet.

Als Schadenersatz gebührt bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt die Kündigungsentschädigung, die Abfertigung (nach zumindest 3-jähriger Dauer des Dienstverhältnisses, im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverträge ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen erhalten), aliquote Sonderzahlungen, Resturlaub, usw.

Achtung: Bevor Sie einen berechtigten Austritt erklären, ist eine arbeitsrechtliche Beratung auf jeden Fall ratsam! Diese Beratung erhalten Sie bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer.

Die **Kündigungsentschädigung** entspricht dem Entgelt, das Sie bei ordnungsgemäßer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, also bei Einhaltung der gesetzlichen bzw kollektivvertraglichen Kündigungsfrist, bezahlt erhalten hätten.

Für diesen Zeitraum besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Sie können aber Arbeitslosengeld als Vorschuss für die zu erwartende Kündigungsentschädigung erhalten (siehe Kapitel „Vorschuss auf Kündigungsentschädigung“).

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis durch einen vorzeitigen Austritt, müssen Sie die Gründe für den Austritt niederschriftlich beim Arbeitsmarktservice angeben (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“). Alleine der Umstand des Austrittes – Beendigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch Sie – führt dazu, dass eine 4-wöchige Sperre verhängt wird.

Liegen jedoch Nachsichtsgründe vor – wie das Vorenthalten des Entgelts oder ein Austritt wegen Konkurs – dann wird der Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes nachgesehen, d. h. das Arbeitslosengeld wird trotzdem ausbezahlt.

Neben den bereits erwähnten Beendigungsarten des Beschäftigungsverhältnisses sind noch spezielle Beendigungsarten, die ebenfalls eine Auswirkung auf den Bezug des Arbeitslosengeldes haben, anzuführen.

Weitere Beendigungsarten

- Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz
- Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- Lösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats
- Lösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf

Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz

Für bestimmte Personengruppen, Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, Betriebsräte/-innen, Präsenz- und Zivildienstler, gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Dienstverhältnisse von ArbeitnehmerInnen, die einer dieser Personengruppen angehören, können von der (dem) ArbeitgeberIn nur in bestimmten Fällen und mit behördlicher Zustimmung bzw. Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes gelöst werden.

Wenn jedoch dieser Kündigungsschutz missachtet wird, dh die Kündigung/Entlassung ohne Zustimmung der Behörde ausgesprochen wird, ist die Kündigung/Entlassung rechtsunwirksam. Sie können auf Feststellung des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses klagen oder auch die Kündigungsentschädigung geltend machen (Sie haben hier eine Wahlmöglichkeit).

Achtung: Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer!

Bis zur Entscheidung des Gerichtes können Sie Arbeitslosengeld beziehen und müssen nach der Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses das als Überbrückung bezogene Arbeitslosengeld zurückzahlen.

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

Ein unbefristetes oder auch befristetes Dienstverhältnis kann durch eine zwischen der (dem) ArbeitgeberIn und der (dem) ArbeitnehmerIn getroffene Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Nach einer zumindest 3-jährigen Dauer des Dienstverhältnisses besteht Anspruch auf Abfertigung. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverträge ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen erhalten.

In der Regel besteht zumindest Anspruch auf den aliquoten Anteil der Sonderzahlungen.

Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses besteht sofort, wenn keine anderen Ruhensgründe vorliegen, (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Ruhe des Arbeitslosengeldes“) Anspruch auf Arbeitslosengeld!

Lösung im Probemonat

Eine Probezeit kann nur am Beginn eines unbefristeten oder befristeten Dienstverhältnisses liegen und muss entweder im Dienstvertrag oder im anzuwendenden Kollektivvertrag vereinbart oder vorgegeben sein und kann nur maximal für 1 Monat vereinbart werden (Ausnahme: zB Lehrlinge).

Während des Probemonats kann sowohl von der (dem) ArbeitgeberIn als auch der (dem) ArbeitnehmerIn jederzeit – ohne Einhaltung einer Frist – beendet werden.

Es besteht Anspruch auf die Bezahlung der aliquoten Sonderzahlungen und auf die aliquote Abgeltung des nicht konsumierten Urlaubes des laufenden Urlaubsjahres.

Lösen Sie Ihr Dienstverhältnis im Probemonat wird zwar vom Arbeitsmarktservice die Sperrfrist von 28 Tagen verhängt, aber in der Regel wird diese Lösungsart als Nachsichtsgrund gewertet und die Sperrfrist nicht verhängt. Sollte dennoch eine Sanktion verhängt werden, empfehlen wir Ihnen, eine Berufung einzubringen.

Beendigung durch Zeitablauf

Eine Befristung muss ausdrücklich im Dienstvertrag vereinbart werden und schließt in der Regel eine Kündigung während der vereinbarten Befristung aus. Ein befristetes Dienstverhältnis läuft ohne ausdrückliche Beendigungserklärung einfach aus bzw geht in ein unbefristetes Dienstverhältnis über, wenn das Dienstverhältnis nach dem Fristablauf fortgesetzt wird.

Abfertigungsanspruch besteht nach mindestens 3-jährigem Dienstverhältnis. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden bzw bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsanwartschaften erhalten.

Es besteht Anspruch auf Bezahlung der aliquoten Sonderzahlungen und auf die aliquote Abgeltung des nicht konsumierten Urlaubes des laufenden Urlaubsjahres.

Das Arbeitsmarktservice wertet die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Zeitablauf nicht als freiwillige Lösung und demnach wird auch keine Sperre von 28 Tagen verhängt.

Die Lösungsart wird von der (vom) ArbeitgeberIn in die Arbeitsbescheinigung eingetragen und dient dem Arbeitsmarktservice als Entscheidungsgrundlage.

Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung oder auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt

Vorschuss auf Kündigungsentschädigung

Wurde Ihr Beschäftigungsverhältnis durch unberechtigte fristlose Entlassung, fristwidrige Kündigung oder durch berechtigten vorzeitigen Austritt

(außer wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen erfolgte) beendet, haben Sie Ihrer(m) ArbeitgeberIn gegenüber Anspruch auf Bezahlung einer Kündigungsentschädigung.

Darunter versteht man einen Schadenersatzanspruch für den Zeitraum, der verstreichen hätte müssen, wenn das Beschäftigungsverhältnis ordnungsgemäß unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet worden wäre. (Arbeitsrechtliche Konsequenzen siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses“).

Schon im Antrag auf Arbeitslosengeld werden Sie gefragt, ob Sie einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder auf eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt haben. Weiters wird gefragt, ob dieser Anspruch an Sie ausbezahlt wurde, ob der Anspruch strittig ist oder die (der) ArbeitgeberIn insolvent ist und ob Sie diesen Anspruch den Sie gegen die (den) ArbeitgeberIn haben bereits geltend gemacht haben (die (den) ArbeitgeberIn mündlich oder schriftlich aufgefordert) oder bereits eingeklagt haben.

Wurde Ihnen die Kündigungsentschädigung ausbezahlt, erhalten Sie für den Zeitraum für den die Auszahlung erfolgte, **kein Arbeitslosengeld**.

Stellen Sie allerdings sofort nach der Beendigung des Dienstverhältnisses einen Antrag auf Arbeitslosengeld, wird Ihr Antrag mit dem Datum der Antragstellung beurteilt und nicht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie tatsächlich das Arbeitslosengeld ausbezahlt erhalten. Es wird Ihnen in diesem Fall ein Bescheid zugestellt, in dem Ihnen mitgeteilt wird, wie lange Ihr grundsätzlicher Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen der bezahlten Kündigungsentschädigung ruht.

Achtung: Übersteigt dieser Zeitraum 62 Tage, müssen Sie nach Ablauf des Zeitraumes für den Kündigungsentschädigung bzw Ersatzleistung für Urlaubsentgelt gezahlt wurde unverzüglich einen neuerlichen Antrag stellen.

Nicht nur im Falle der Insolvenz der (des) ArbeitgebersIn kommt es zur verspäteten Auszahlung der Kündigungsentschädigung (siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz der (des) ArbeitgebersIn“), sondern

auch in allen anderen Fällen ist der Anspruch häufig strittig und muss oft sogar bei Gericht eingeklagt werden.

Sie haben dann die Möglichkeit, vom Arbeitsmarktservice Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung zu erhalten.

Dazu müssen Sie natürlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen und bei den bereits oben erwähnten Fragen zur Kündigungsentschädigung angeben, dass dieser Anspruch strittig ist.

Sie erhalten dann das Arbeitslosengeld zu den dafür geltenden Bedingungen.

Das Arbeitsmarktservice wird die (den) ArbeitgeberIn, der Ihnen die Kündigungsentschädigung schuldet von der Vorschusszahlung verständigen, damit mit der (dem) ArbeitgeberIn, wenn dieser die Kündigungsentschädigung an Sie bezahlt, der Vorschuss direkt gegen verrechnet werden kann.

Vorschuss auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt

Pro Arbeitsjahr erwerben Sie als ArbeitnehmerIn 30 Werktage Urlaub; nach 25 Dienstjahren 36 Werktage. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Ihren gesamten Urlaubsanspruch noch nicht verbraucht haben, muss der offene Urlaub aliquot der Beschäftigungszeit im Kalenderjahr finanziell abgegolten werden; Sie erhalten eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt.

Für den Anspruch auf das Arbeitslosengeld als Vorschussleistung gelten die Ausführungen wie zum Vorschuss auf Kündigungsentschädigung.

Haben Sie sowohl Anspruch auf Kündigungsentschädigung als auch auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, dann werden diese Anspruchszeiten (oder Ruhenszeiten) zeitlich hintereinandergestellt: zuerst der Vorschuss auf die Kündigungsentschädigung, dann der auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt. Der Arbeitslosengeldanspruch beginnt daher nach Ablauf dieser beiden, aneinandergereihten Zeiträume.

Achtung: Übersteigt dieser Zeitraum 62 Tage, müssen Sie nach Ablauf des Zeitraumes für den Kündigungsentschädigung bzw Ersatzleistung für Urlaubsentgelt gezahlt wurde unverzüglich einen neuerlichen Antrag stellen.

Lösung eines Lehrverhältnisses

Für die Dauer des Lehrverhältnisses wird ein Lehrvertrag für die für den gewählten Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit abgeschlossen. Das Lehrverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit. Die (Der) Lehrbeauftragte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit im Betrieb noch 3 Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden.

Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit kann das Lehrverhältnis allerdings auch beendet werden und zwar durch:

Lösung während der Probezeit

Die ersten 3 Monate eines Lehrverhältnisses gelten als Probezeit und können sowohl vom Lehrling als auch vom Lehrberechtigten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Die Aufklärungserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Es besteht Anspruch auf Bezahlung der anteiligen Sonderzahlungen sofern der für die Branche geltende Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht.

Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling

Für eine vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch den Lehrling muss einer der im Berufsausbildungsgesetz (BAG) angeführten Gründe vorliegen (zB gesundheitliche Gründe, Tod des Lehrberechtigten oder wenn der/die Lehrberechtigte seine/ihre Pflichten gröblich vernachlässigt).

Es besteht Anspruch auf Bezahlung der anteiligen Sonderzahlungen sowie Bezahlung des Resturlaubes.

Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch die (den) Lehrbeauftragte(n)

Für die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch die (den) Lehrbeauftragte(n) muss ebenfalls einer der im BAG angeführten Gründe vorliegen (zB wenn sich der Lehrling einer strafbaren Handlung schuldig macht, der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die Berufsschule nicht besucht).

Für die Beendigungsansprüche ist der jeweilige Kollektivvertrag zu berücksichtigen.

Einvernehmliche Lösung des Lehrverhältnisses

Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann nur nach einer vorherigen Belehrung durch das Arbeits- und Sozialgericht oder durch die Arbeiterkammer erfolgen.

Die Beendigungsansprüche sind im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt.

Ein **Abfertigungsanspruch** besteht nur dann, wenn mehr als 7 Jahre im gleichen Betrieb gearbeitet wurde; dann wird auch die Lehrzeit für den Anspruch eingerechnet.

Ob bei Beantragung von Arbeitslosengeld eine Sperre gemäß § 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), also für die Dauer von 28 Tagen, verhängt wird, hängt davon ab, ob die „Schuld“ für die Auflösung des Lehrverhältnisse+s beim Lehrbeauftragten oder beim Lehrling liegt!

4. ARBEITSLOSENGELD

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruchsvoraussetzungen

Damit Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, müssen Sie arbeitswillig, arbeitsfähig und arbeitslos sein (siehe dazu Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“).

Vor allem aber müssen Sie eine Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen können. Das ist die sogenannte „Anwartschaft“.

In welchem Ausmaß Sie Anwartschaftszeiten nachweisen müssen, hängt davon ab, wie alt Sie sind und ob Sie schon einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld – nicht jedoch Kinderbetreuungsgeld) bezogen haben bzw ob Sie zum ersten mal eine Leistung beanspruchen.

Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme müssen Sie insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten bei einem oder mehreren DienstgeberInnen nachweisen (Anwartschaft). Diese 52 Wochen müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung liegen – das ist die sogenannte Rahmenfrist.

Arbeitslosenversicherungspflichtig ist eine Tätigkeit als ArbeitnehmerIn oder freier/freie DienstnehmerIn mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2010: brutto € 366,33) oder als Lehrling zumindest im 3. Lehrjahr.

Tipp: Sollten Sie mehrere kurzfristige Dienstverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse gehabt haben und für Sie nicht genau erkennbar sein, ob Sie die erforderliche Anwartschaft für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erfüllen, besorgen Sie sich bei der Gebietskrankenkasse (Adressen der Bezirksstellen siehe Anhang) einen Auszug Ihrer Versicherungszeiten (das ist die Auflistung der genauen Daten Ihrer Beschäftigungsverhältnisse), anhand dessen Sie Ihre genauen Anwartschaftszeiten überprüfen können!

Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die erforderliche Anwartschaft erfüllen, stellen Sie sicherheitshalber jedenfalls einen Antrag auf Arbeitslosengeld, da nur das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch rechtsgültig feststellen kann!

Soweit die grundsätzliche Regelung. Dazu sind noch eine ganze Reihe von Ausnahmen und Sonderbestimmungen zu berücksichtigen die die Anwartschaft oder die Rahmenfrist betreffen.

Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft

Anwartschaftszeiten sind Zeiten einer unselbstständigen Beschäftigung oder eines freien Dienstverhältnisses, bei der Ihr Entgelt über der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze gelegen ist und Arbeitslosenversicherungsbeträge bezahlt wurden. Die Geringfügigkeitsgrenze (2010: brutto

€ 366,33) ist ein veränderlicher Wert, der jährlich angehoben wird.

Es werden aber nicht nur Zeiten einer Erwerbstätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet, sondern es werden auch folgende Zeiten berücksichtigt:

- Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen – sowie sonstige Zeiten der Versicherung. Das sind zB Zeiten für die Sie eine Kündigungsentschädigung oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt bezahlt erhalten haben.
- Zeiten des Präsenzdienstes, des Zivildienstes und des Ausbildungsdienstes für Frauen beim Bundesheer, wenn Sie neben diesen Zeiten mindestens 13 Wochen Beschäftigungszeiten oder sonstige Anwartschaftszeiten innerhalb der Rahmenfrist nachweisen können. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Zeiten zumindest rahmenfristerstreckend, das heißt, dass auch Zeiten außerhalb der 24-monatigen Rahmenfrist berücksichtigt werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“).
- Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld, wenn Sie aus einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis resultieren. Werden Sie also noch während Ihres Dienstverhältnisses krank bzw im Anschluss an das Dienstverhältnis, dann ist die Zeit des Krankengeldbezuges auch außerhalb des Dienstverhältnisses auf die Anwartschaft anzurechnen.
- Bei Lehrlingen ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen.

Ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten werden nur dann als Anwartschaftszeiten gewertet, wenn Sie in einem Land gearbeitet haben, mit dem Verträge über die Arbeitslosenversicherung abgeschlossen wurden; das sind einerseits die

a) Mitgliedstaaten der EU

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Tschechien,

- Ungarn und Zypern.
- b) Mitgliedstaaten des EWR
Das sind die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen
- c) und andererseits Länder, mit denen zwischenstaatliche Abkommen über die Arbeitslosenversicherung bestehen, zB Schweiz.

Weiters ist Voraussetzung für die Anrechnung dieser ausländischen Beschäftigungs- bzw Versicherungszeiten, dass Sie nach Ihrer Wiedereinreise nach Österreich mindestens 1 Tag arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich nachweisen können.

Tipp: Nehmen Sie nach Möglichkeit das Formular E 301 „Bescheinigung von Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind“ nach Ihrer Beschäftigung im EWR-Ausland bestätigt aus dem Ausland mit, damit die Bearbeitungsdauer durch das Arbeitsmarktservice verkürzt werden kann.

Rahmenfristerstreckung

Nun ist es aber durchaus möglich, dass Sie zwar die erforderliche Beschäftigungszeit erbringen können, jedoch nicht in der geforderten **Rahmenfrist** von 24 Monaten. In diesem Fall haben Sie die Anwartschaft nicht erfüllt und es besteht daher auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Bei Vorliegen bestimmter Gründe besteht die Möglichkeit, die Rahmenfrist von 24 Monaten zu verlängern, so dass auch Beschäftigungszeiten oder anrechenbare Zeiten, die außerhalb der normalen Rahmenfrist liegen, für die Erfüllung der Anwartschaft herangezogen werden können.

Rahmenfristerstreckende Gründe

Verschiedene Gründe können zur Verlängerung der Rahmenfrist führen. Die Zeiträume der Verlängerung sind unterschiedlich. Eine maximal **5-jährige Rahmenfristverlängerung** ist möglich, wenn

Sie im **Inland** zum Beispiel

- in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gearbeitet haben (zB geringfügige(r) DienstnehmerIn oder freie(r) DienstnehmerIn vor dem 1.1.2008)
- beim Arbeitsmarktservice ohne einen Leistungsbezug Arbeit suchend vorgemerkt waren oder Sondernotstandshilfe (diese war maximal bis zum 3. Geburtstag eines Kindes möglich, wenn Sie mangels einer Unterbringungsmöglichkeit keiner Beschäftigung nachgehen konnten) bezogen haben,
- aus der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten haben,
- Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet haben – soweit diese Zeiten nicht ohnehin zur Anwartschaft zählen,
- sich in Ausbildung befinden.

Tipp: Bitte, beantworten Sie die Frage nach den Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie sonstiger Zeiten im Antrag auf Arbeitslosengeld sehr sorgsam, damit eventuelle Rahmenfristerstreckungsgründe berücksichtigt werden können.

Es können auch **ausländische Zeiten** für eine maximal 5-jährige Rahmenfristerstreckung herangezogen werden und zwar dann, wenn Sie

- im Ausland eine Ausbildung gemacht haben, die Sie überwiegend in Anspruch genommen hat oder wenn Sie
- im Ausland eine vergleichbare Leistung wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung erhalten haben und mit dem Staat in dem Sie die Leistung bezogen haben ein zwischenstaatliches Abkommen oder ein internationaler Vertrag besteht.

Zeitlich **uneingeschränkt** werden nachstehende Zeiten für die Rahmenfristerstreckung herangezogen, wenn Sie im **Inland**

- Krankengeld bzw Wochengeld erhalten haben oder wenn Sie in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht waren oder wenn Sie,

- nach dem Ausschöpfen Ihres Krankengeldanspruches nachweislich weiterhin arbeitsunfähig waren oder Sie
- wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Pension erhalten haben oder Sie
- eine/n nahe/n Angehörige/n mit einem Pflegegeldanspruch mindestens der Stufe 3 gepflegt haben und Sie während dieser Zeit in der Pensionsversicherung weiterversichert waren oder wenn Sie
- Kinderbetreuungsgeld bezogen haben.
- Die Rahmenfrist verlängert sich weiters uneingeschränkt um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden selbständigen Tätigkeit oder gemäß § 5 GSVG ausgenommenen Erwerbstätigkeit, wenn davor mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung liegen. Liegen keine 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vor, verlängert sich die Rahmenfrist um **maximal fünf Jahre**.

Übergangsregelung:

Selbstständige, die vor dem 1.1.2009 unselbstständig und selbstständig erwerbstätig waren, gilt die Übergangsbestimmung, wonach Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem BSVG und GSVG weiterhin uneingeschränkt rahmenfrist erstreckend wirken.

Die krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nach dem GSVG (BSVG) gilt zeitlich uneingeschränkt rahmenfrist erstreckend.

Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr

Sind Sie bei der Antragstellung noch keine 25 Jahre alt, so gilt für die Erfüllung der Anwartschaft eine Sonderregelung. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme reicht es, wenn Sie den Nachweis von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungszeit innerhalb von 12 Monaten nachweisen, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Haben Sie unter den angeführten Voraussetzungen die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt, so muss vom Arbeitsmarktservice geprüft werden, ob Sie innerhalb der letzten 24 Monate 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können und Sie somit die „große“ Anwartschaft erfüllen.

Dauer des Arbeitslosengeldanspruches

Für welchen Zeitraum Ihnen das Arbeitslosengeld zuerkannt wird (die Bezugsdauer), richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit und nach Ihrem Alter bei der Antragstellung.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes beträgt

- **20 Wochen**, wenn Sie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt haben und erhöht sich auf
- **30 Wochen**, wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches insgesamt 156 Wochen (= 3 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- **39 Wochen** beträgt die Bezugsdauer, wenn Sie bei der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 10 Jahre insgesamt 312 Wochen (= 6 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- **52 Wochen** beträgt die maximale Bezugsdauer, wenn Sie bei der Antragstellung das **50. Lebensjahr** vollendet haben und innerhalb der letzten 15 Jahre insgesamt 468 Wochen (= 9 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Die jeweilige Bezugsdauer verlängert sich um die Zeit, während der Sie im Auftrag des Arbeitsmarktservice an einer Maßnahme der Nach- und Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilgenommen haben.

Tipp: Achten Sie darauf, ob Sie nach einem Kurs eine neue Mitteilung über die Dauer des Leistungsbezuges erhalten. Auf dieser Mitteilung müsste das ursprüngliche Ende neu festgesetzt werden – verlängert um die Dauer des Kurses. Wenn Sie keine neue Mitteilung erhalten, weisen Sie Ihre(n) BeraterIn auf die erforderliche Verlängerung der Bezugsdauer hin.

Tipp: Wenn Sie unmittelbar vor Ihrem 40. oder 50. Lebensjahr arbeitslos werden, kann die Antragstellung erst nach Ihrem Geburtstag eine längere Bezugsdauer zur Folge haben!

Achtung: Beachten Sie im Falle einer späteren Antragstellung, dass Sie jedenfalls die erforderlichen Anwartschaftszeiten (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Wann ist die Anwartschaft erfüllt“) nachweisen können und die Fortbezugsfristen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Fortbezug der Leistung“) noch erfüllen.

Wiederholte Arbeitslosigkeit

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht bis zum zuerkannten Höchstausmaß ausschöpfen, weil Sie z. B. schon vorher eine neue Beschäftigung gefunden haben, bleibt der **Restanspruch** auf Arbeitslosengeld erhalten.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Sie nun bei einem neuerlichen Eintritt von Arbeitslosigkeit diesen Restanspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

Unter welchen Bedingungen ein Fortbezug möglich ist, wird im Folgenden aufgezeigt.

Fortbezug der Leistung

Wenn Sie das Arbeitslosengeld nicht bis zur zuerkannten Höchstdauer beziehen, bleibt der nicht bezogene Anspruch grundsätzlich bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich innerhalb von 5 Jahren, gerechnet vom letzten Tag des Leistungsbezuges, wieder beim Arbeitsmarktservice melden (einen Antrag stellen) und in der Zwischenzeit keinen neuerlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld“). Diese Fortbezugsfrist kann unter Umständen verlängert werden.

Tipp: Um sicherzugehen, dass Sie Ihren Anspruch auf den Restanspruch nicht verlieren, sollten Sie jedenfalls innerhalb der Fünfjahresfrist einen neuen Antrag stellen, sofern Sie arbeitslos sind.

Fortbezug nach einer Unterbrechung durch Krankenstand

Werden Sie während eines Arbeitslosengeldbezuges vom Arzt krankgeschrieben, haben Sie diese Krankmeldung Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice sofort mitzuteilen. Für die ersten 3 Tage des Krankenstandes wird das Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice weiterbezahlt. Dauert der Krankenstand länger, wird der Leistungsbezug unterbrochen. Ab dem 4. Tag des Krankenstandes erhalten Sie von der Gebietskrankenkasse Krankengeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Die Auszahlung des Krankengeldes müssen Sie selbst bzw durch eine bevollmächtigte Person bei der Gebietskrankenkasse veranlassen.

Achtung: Unmittelbar nach dem Ende des Krankenstandes ist eine persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsmarktservice für den Fortbezug erforderlich! Unabhängig davon, ob Sie bereits alle Unterlagen über Ihren Krankenstand haben! Eine telefonische Meldung beim Arbeitsmarktservice reicht nicht aus!

Erfolgt die Unterbrechung durch einen Kuraufenthalt, so können Sie be-

reits bei Bekanntgabe des Antritts Ihres Kuraufenthaltes Ihrer(m) Beraterin das Ende der Kur bekannt geben. Dann muss das Arbeitsmarktservice, wenn die Unterbrechung nicht länger als 62 Tage gedauert hat – ohne Ihre persönliche Wiedermeldung – das Arbeitslosengeld wieder anweisen.

Tipp: Wenn Sie auf die persönliche Wiedermeldung verzichten wollen müssen Sie sich allerdings völlig sicher sein, dass Ihr(e) Beraterin das Ende der Kur vorgemerkt hat!

Fortbezug des Arbeitslosengeldes nach einem Auslandsaufenthalt oder Auslandsurlaub

Wenn Sie sich beim Arbeitsmarktservice wegen eines Auslandsaufenthalts vom Leistungsbezug abmelden (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Urlaub während des Leistungsbezuges“), können Sie das verbleibende Arbeitslosengeld nur dann beziehen, wenn Sie sich – gerechnet vom letzten Tag Ihres Arbeitslosengeldbezuges – **innerhalb von 5 Jahren** wieder in Österreich arbeitslos melden.

Fortbezug nach einer kurzen Beschäftigungsdauer

Unterbrechen Sie den Ihnen zuerkannten Leistungsbezug wegen der Aufnahme einer neuen Beschäftigung, können Sie den verbleibenden Restanspruch solange in Anspruch nehmen, solange Sie durch die neue Beschäftigung nicht ohnehin eine neue Anwartschaft und somit einen Neuanspruch erworben haben.

Das bedeutet, dass Sie nach einer Beschäftigungsdauer von weniger als 28 Wochen (= 196 Tage) den Restanspruch geltend machen können. Haben Sie mindestens 28 Wochen vollversichert gearbeitet, dann verfällt der verbliebene Restanspruch und Ihnen wird vom Arbeitsmarktservice ein voller neuer Arbeitslosengeldanspruch zuerkannt.

Für **alle Fortbezugsfälle** gilt, dass Sie bei einer Unterbrechung von über

62 Tagen beim Arbeitsmarktservice einen neuen Antrag auf das Arbeitslosengeld stellen müssen. War die Unterbrechung kürzer, ist eine persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsmarktservice ausreichend!

Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Sollten Sie bereits einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben (wann, ist völlig egal), so genügt zur neuerlichen Erfüllung der Anwartschaft eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 28 Wochen.

Auch der Karenzgeldbezug war eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Sie müssen nach einem Bezug von Karenzgeld für die Anwartschaft nur mehr 28 Wochen nachweisen.

Diese erforderliche Zeit muss allerdings innerhalb einer kürzeren Rahmenfrist, nämlich innerhalb von 52 Wochen, nachgewiesen werden.

Die Rahmenfristerstreckungsgründe (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“) können auch bei der sogenannten „kleinen“ Anwartschaft die Rahmenfrist von 52 Wochen verlängern und so zur Berücksichtigung länger zurückliegender Beschäftigungszeiten führen.

Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die erforderliche Anwartschaft erfüllen, stellen Sie sicherheitshalber jedenfalls einen Antrag auf Arbeitslosengeld, da nur das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch rechtsgültig feststellen kann!

Ruhen des Arbeitslosengeldes

Vom Ruhen des Leistungsbezuges wird dann gesprochen, wenn Sie trotz zuerkanntem Anspruch die Leistung nicht ausbezahlt erhalten. Durch das Ruhen wird die zuerkannte Bezugsdauer nicht gekürzt, nach dem Ruhen können Sie den gesamten (Rest)anspruch beziehen.

Achtung: Obwohl es nicht nach jedem Ruhenstatbestand notwendig ist, ist es ratsam, sich nach dem Ende des Ruhenszeitraumes jedenfalls persönlich beim Arbeitsmarktservice zurückzumelden.

Die wichtigsten Ruhensgründe sind:

- der Bezug von Kranken- oder Wochengeld
- die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- die Bezahlung einer Urlaubersatzleistung
- die Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst

Den Eintritt eines Ruhenstatbestandes müssen Sie dem Arbeitsmarktservice unverzüglich melden!

Höhe des Arbeitslosengeldbezuges

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, dem Ergänzungsbetrag und den Familienzuschlägen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag)

Für die Festsetzung des Ihnen zustehenden Grundbetrages ist die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherte Jahresbeitragsgrundlage maßgeblich. Sozialversicherungspflichtiges Einkommen sind laufende Bezüge (Gehalt/Lohn, Entgelt aus freien Dienstverhältnissen ab 1.1.2008, Überstunden) als auch die Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

Welche Beitragsgrundlage heranzuziehen ist, hängt davon ab, wann Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“) stellen. Bei der Antragstellung im ersten Kalenderhalbjahr (1.1. bis 30.6.), ist die beim Hauptverband gespeicherte Beitragsgrundlage aus dem Vorvorjahr heranzuziehen. Stellen Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld erst in der zweiten Jah-

reshälfte (1.7. bis 31.12.), ist die Beitragsgrundlage aus dem Vorjahr heranzuziehen.

Waren Sie im betreffenden Jahr durchgehend beschäftigt, ist der Durchschnitt vom Jahreseinkommen heranzuziehen. Waren Sie allerdings nur teilweise beschäftigt – schon 1(!) Tag gespeicherte Beitragsgrundlage ist ausreichend – ist das Einkommen entsprechend der Beschäftigungszeit zu aliquotieren und wird auf ein durchschnittliches Monatseinkommen hochgerechnet.

Liegen auch im Vorvorjahr oder im Vorjahr z. B. auf Grund von Auslandsaufenthalten oder Arbeitslosigkeit keine Beitragsgrundlagen vor, so muss das Arbeitsmarktservice für die Festsetzung des Grundbetrages die jeweils zuletzt gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranziehen. Das können dann durchaus Beitragsgrundlagen aus lange zurückliegenden Beschäftigungszeiten sein.

Liegen nach der oben erklärten Bestimmung überhaupt keine Beitragsgrundlagen vor (zB erstes Beschäftigungsverhältnis), so werden für die Berechnung des Grundbetrages die Einkünfte der vollen 6 Monate vor der Antragstellung herangezogen.

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt **55% des täglichen Nettoeinkommens**, das sich aus der Beitragsgrundlage ergibt. In der sogenannten „Mitteilung über den Leistungsanspruch“ wird Ihnen der Beginn des Bezuges, die Höhe des täglichen Leistungsanspruches, das voraussichtliche Ende sowie die Beitragsgrundlage, die für die Bemessung herangezogen wurde, bekannt gegeben. Ob beim täglichen Anspruch Familienzuschläge berücksichtigt sind, ist aus der Mitteilung nicht ersichtlich.

Sind die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr, so sind diese mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs 4 ASVG) der betreffenden Jahre aufzuwerten.

Das bedeutet, dass grundsätzlich bei Antragstellung im ersten Kalenderhalbjahr die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen die älter als ein Jahr sind, aufzuwerten ist.

Bei Antragstellung im zweiten Kalenderhalbjahr erfolgt keine Aufwertung, da diese Beitragsgrundlage nicht älter als ein Jahr ist.

Was tun, wenn die Beitragsgrundlage fehlt?

Es kann aus verschiedenen Gründen vorkommen, dass in dem Kalenderjahr, welches für die Berechnung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen ist, von einem oder auch mehreren DienstgeberInnen zwar die Beschäftigungszeit als solche gespeichert ist, aber die Beitragsgrundlage „ausstehend“ ist, das heißt, dass die Einkünfte die Sie aus diesem Dienstverhältnis erhalten haben, bei der Gebietskrankenkasse bzw beim Hauptverband noch nicht gespeichert sind.

Auf Grund dieser „ausstehenden“ Beitragsgrundlage verringert sich Ihr durchschnittliches Einkommen von dem Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld berechnet wird. Das Arbeitslosengeld das auf dieser Basis berechnet wird, ist eine „vorläufige“ Leistung. Sie sollten ein entsprechendes Informationsschreiben vom Arbeitsmarktservice erhalten.

Wenn Sie aus dem Beschäftigungsverhältnis, von dem die Beitragsgrundlage fehlt, Lohn- bzw Gehaltsunterlagen oder andere Nachweise über die Höhe des Einkommens haben, bringen Sie diese sofort zum Arbeitsmarktservice, damit die Höhe des Arbeitslosengeldes danach „aktualisiert“ wird. Auch wenn Sie über keine Nachweise über die Höhe des Einkommens verfügen, gehen Sie sofort zum Arbeitsmarktservice, damit dann für die Zeit der fehlenden Beitragsgrundlage der für diese Beschäftigung geltende Kollektivvertragslohn berücksichtigt wird.

Die endgültig korrekte Höhe des Arbeitslosengeldes wird nach erfolgter Speicherung der Beitragsgrundlage beim Hauptverband vorgenommen.

Familienzuschläge

Wenn Sie für den Lebensunterhalt von Familienangehörigen sorgen, das heißt tatsächlich für deren Unterhalt wesentlich beitragen, gebührt Ihnen ein Familienzuschlag. Dieser beträgt täglich € 0,97 pro Kalendertag. Bei Kindern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, für die Sie jedoch Alimente zahlen, reicht alleine eine Unterhaltsverpflichtung/Alimentationsverpflichtung nicht aus, es muss auch der Nachweis erbracht werden, dass Sie dieser Zahlungsverpflichtung tatsächlich nachkommen.

Sie erhalten für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder

einen Familienzuschlag, wenn für sie ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Pro unterhaltsberechtigter Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe gebührt, wenn beide Elternteile im Leistungsbezug stehen, für dasselbe Kind für jeden Elternteil ein Familienzuschlag. Für EhepartnerInnen oder Lebensgefährten/Innen, die kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen, bekommen Sie allerdings nur dann einen Familienzuschlag, wenn Sie zumindest für ein unterhaltsberechtigtes Kind einen Familienzuschlag erhalten. Andernfalls wird dem/der Ehepartner/In/Lebensgefährten/In zugemutet, selbst für den Unterhalt zu sorgen.

Tipp: Geben Sie alle Personen, für die Sie in irgend einer Weise finanziell aufkommen im Antrag bereits an, da der Familienzuschlag nur ab Beantragung gebührt. Bestehen Zweifel über die Gebührllichkeit, kann das Arbeitsmarktservice von Ihnen entsprechende Nachweise (wie Schulbesuchsbestätigung) verlangen.

Achtung: Auch wenn Sie Ihre Familienangehörigen finanziell unterstützen und dies durch Überweisungsbelege nachweisen können, Ihre Familie aber im Ausland lebt, gebührt kein Familienzuschlag – mit Ausnahme von EWR-Mitgliedstaaten und Staaten mit denen ein diesbezügliches Abkommen besteht.

Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld

Ergibt sich bei der Berechnung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, dass das tägliche Arbeitslosengeld (= Grundbetrag und allfällige Familienzuschläge) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (= das Mindesteinkommen, das jede/r PensionistIn haben soll und das bei einer niedrigeren Pension bis zu dieser Richtsatzhöhe ausgeglichen wird) von € 26,13 (2010) liegt, so gebührt ein Ergänzungsbetrag in Höhe der Differenz.

Es ist hier allerdings eine Obergrenze eingeführt, so dass der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag 60% des täglichen Nettoeinkommens der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten dürfen.

Wenn Sie für unterhaltsberechtigte Angehörige einen Anspruch auf Familienzuschläge haben, darf der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag und die Familienzuschläge 80% des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Wie können Sie die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes überprüfen?

Sie haben selbst die Möglichkeit Ihr Arbeitslosengeld zu berechnen. Unter <http://www.ams.or.at> „Service für Arbeitsuchende“, Link zum Thema „Leistungsanspruch – Berechnung online“ kommen Sie direkt zum Bundesrechenzentrum und können Ihren Leistungsanspruch ermitteln.

Dazu ist es jedoch erforderlich, dass maßgebliche Beitragsjahr und die Beitragsgrundlage zu kennen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“, „Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes“).

Kommen Sie bei der Berechnung des Arbeitslosengeldanspruches zu einem anderen Ergebnis als das Arbeitsmarktservice ist eine Abklärung mit dem Arbeitsmarktservice erforderlich.

Ein Grund für einen zu niedrig zuerkannten Leistungsanspruch kann eine fehlende Beitragsgrundlage beim Hauptverband sein.

Dies kann zB auf Grund einer Insolvenz einer(s) früheren ArbeitgebersIn vorkommen. Das hat dann zur Folge, dass Ihnen das Arbeitsmarktservice nur eine „vorläufige“ (niedrige) Leistung anweist.

Achtung: Auf der Mitteilung über den Leistungsbezug ist keinerlei Hinweis darauf zu finden, dass es sich bei der zuerkannten Leistung lediglich um eine vorläufige Höhe handelt. Daher unbedingt beim Arbeitsmarktservice den Grund für die niedrige Leistung klären!

Tipp: Ist eine endgültige Klärung der Höhe des zuerkannten Arbeitslosengeldes mit dem Arbeitsmarktservice nicht möglich, können Sie einen Feststellungsbescheid über die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldanspruches bei Ihrer Regionalen Geschäftsstelle verlangen (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“).

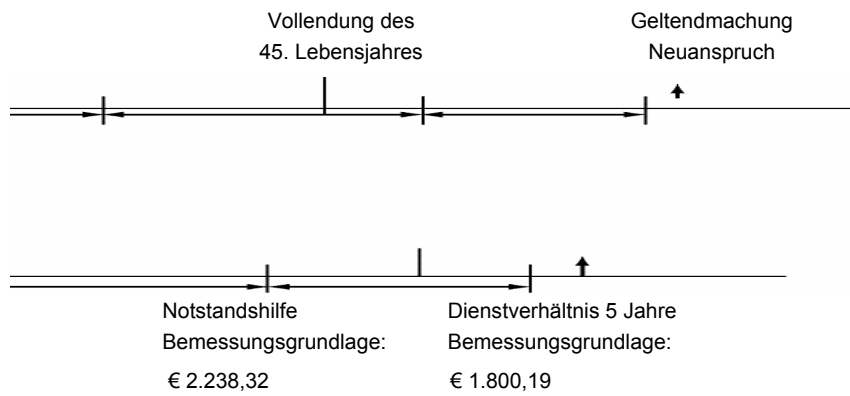
Tipp: Bringen Sie im Falle einer fehlenden Beitragsgrundlage alle Nachweise (z. B. Lohnzettel, An- und Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse) über Ihr Einkommen für den nicht gespeicherten Zeitraum Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice! Fehlen auch solche Nachweise, verlangen Sie beim Arbeitsmarktservice zumindest die Berechnung des Arbeitslosengeldes auf Basis des entsprechenden Kollektivvertragslohnes!

Tipp: Wenn Sie selbst Ihren Anspruch online berechnen, müssen Sie die angeführten diversen Grenzen nicht beachten, das wird vom Programm selbstständig vorgenommen. Sie müssen lediglich das Einkommen und die Zahl der Familienangehörigen eingeben, für die Sie Familienzuschläge zu erhalten haben!

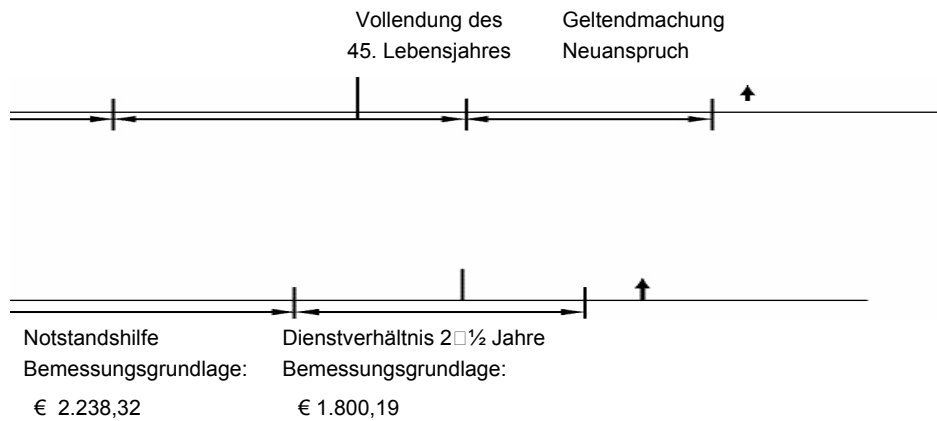
Bemessungsgrundlagenschutz

Für Personen, die bereits das **45. Lebensjahr** vollendet haben, ist ein für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes (siehe Kapitel „Höhe des Arbeitslosengeldes“, „Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag)“ herangezogenes monatliches Bruttoentgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld heranzuziehen, es sei denn es läge auf Grund der Beschäftigung ein höheres Bruttoentgelt vor.

Gewahrt bleibt jenes Entgelt, das der seinerzeitigen Bemessung (und zwar einschließlich der Begrenzung der damaligen Höchstbemessungsgrundlage) zu Grunde gelegt wurde. Eine Valorisierung dieses Entgelts hat nicht zu erfolgen.



Anlässlich der Geltendmachung des Neuanspruches bleibt das bereits einmal herangezogene Entgelt (€ 2.238,32) ohne Valorisierung gewährt.



Anlässlich der Geltendmachung des Neuanspruches bleibt das seinerzeit herangezogene Entgelt (€ 2.238,32) **nicht** gewährt.

Der Bemessungsgrundlagenschutz für einen Arbeitslosengeldanspruch tritt frühestens dann ein, wenn Sie während eines Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) das 45. Lebensjahr vollenden.

Auszahlung des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im Nachhinein jeweils zwischen dem 8. und 10. des Monats ausbezahlt und zwar je nach Wunsch per Post oder auf ein Girokonto.

Bereits im Antrag müssen Sie angeben, ob Sie die Auszahlung per Post oder auf das Girokonto wünschen.

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Auch Selbstständige haben seit 1.1.2009 die Möglichkeit, freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzutreten.

Wer kann der Arbeitslosenversicherung beitreten:

Für Selbstständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) pensionsversichert sind, sowie für AnwältInnen und ZiviltechnikerInnen besteht die Beitrittsmöglichkeit in die freiwillige Arbeitslosenversicherung.

Eintritt in die Versicherung:

Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung hat von dem/von der Selbstständigen schriftlich gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft binnen 6 Monaten ab Verständigung durch die Versicherung zu erfolgen.

Selbstständige, die bereits vor dem 1.1.2009 selbstständig erwerbstätig waren, können bis zum 31.12.2009 den Eintritt erklären.

Für Selbstständige, die die Tätigkeit erst ab 2009 beginnen, kann der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung innerhalb von 6 Monaten, ab der

Verständigung über die Pflichtversicherung in der GSVG/FSVG erfolgen. Wird der Eintritt dann innerhalb von 3 Monaten erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit Beginn der GSVG/FSVG-Pensionsversicherung, für Eintrittserklärungen nach den 3 Monaten beginnt die Arbeitslosenversicherung mit dem Folgemonat.

Erfolgt keine Beitrittserklärung nach obigen Kriterien, besteht erst nach 8 Jahren wieder die Möglichkeit des Beitritts.

Austritt bzw Ende der Arbeitslosenversicherung:

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet grundsätzlich mit der GSVG/FSVG Pensionsversicherung bzw mit der Einstellung der selbstständigen Tätigkeit als RechtsanwältIn oder ZiviltechnikerIn. Darüber hinaus besteht eine 8-jährige Bindung in der Arbeitslosenversicherung.

Wie hoch sind die Beiträge in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung?

Die Beitragshöhe kann in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung aus drei fixen monatlichen Beitragensgrundlagen – ein Viertel, die Hälfte, drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlagen – gewählt werden und diese gilt dann für die gesamte Dauer der Arbeitslosenversicherung.

Ein Erwerb von anwartschaftsbegründenden Zeiten in der Arbeitslosenversicherung setzt jedenfalls die Beitragszahlung voraus.

5. NOTSTANDSHILFE

Allgemeines

Wie bereits im Kapitel Arbeitslosengeld angeführt, erhalten Sie das Arbeitslosengeld, abhängig von der vorangegangenen Beschäftigungsdauer und von Ihrem Alter, für eine begrenzte Zeit. Die maximale Bezugsdauer wird Ihnen auf der „Mitteilung über den Leistungsbezug“ bekannt gegeben.

Bevor die Ihnen zuerkannte maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist, müssen Sie, wenn Sie weiterhin arbeitslos sind, persönlich beim Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Zuerkennung der

Notstandshilfe stellen. Dieser ist auch mit dem beim Arbeitsmarktservice aufliegenden Antragsformular zu stellen.

Obwohl bei der Bemessung der Notstandshilfe die wirtschaftliche Situation der (des) Beziehers/In berücksichtigt wird und somit den Charakter einer Versorgungs- bzw Fürsorgeleistung hat, handelt es sich trotzdem um eine Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung, auf die Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben.

Leistungsvoraussetzungen für den Bezug der Notstandshilfe

Für den Bezug der Notstandshilfe müssen Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft und einen Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe beim Arbeitsmarktservice gestellt haben.

Als Voraussetzung müssen Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein. Zusätzlich müssen Sie sich in Notlage befinden.

Tipp: Stellen Sie jedenfalls einen Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe, da die genaue Prüfung, ob Anspruch auf Notstandshilfe besteht, erst nach der Geltendmachung des Antrages erfolgt.

Wann liegt Notlage vor?

Laut gesetzlicher Definition liegt Notlage dann vor, wenn Ihr Einkommen und das Ihres/Ihrer Ehepartners/In (Lebensgefährten/In) des/der eingetragenen Partners/In zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht ausreicht.

Bei der Prüfung, ob Notlage vorliegt, kommt es allerdings nicht auf Ihre individuelle Situation an. Das Arbeitsmarktservice muss vielmehr nach gesetzlichen Richtlinien das Vorhandensein einer Notlage prüfen.

Bei der Beurteilung der Notlage werden sowohl Ihre gesamten wirtschaftlichen (Einkommens-)Verhältnisse als auch die des/der im **gemeinsamen** Haushalt lebenden Ehepartners/In/Lebensgefährten/In und des/der eingetragenen Partners/In berücksichtigt. Das kann zur Kürzung bzw sogar zum Wegfall der Notstandshilfe führen.

Bei getrennt lebenden Ehegatten und des/der eingetragenen Partners/In wird vom Arbeitsmarktservice die Einbringung einer Unterhaltsklage verlangt, wenn diese nicht eingebracht wird, nimmt das Arbeitsmarktservice anhand von Einkommensnachweisen eine fiktive Unterhaltsberechnung vor, unabhängig davon ob sie tatsächlich Unterhalt bekommen.

Der gemeinsame Haushalt wird nicht aufgehoben, wenn der Partner nur vorübergehend abwesend ist, zB Wochenpendler ist oder durch einen Kur- oder Krankenhausaufenthalt abwesend ist.

Höhe der Notstandshilfe

Für die Höhe der Notstandshilfe ist einerseits der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (siehe dazu Kapitel „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“), das anrechenbare Einkommen sowie die Familiengröße ausschlaggebend.

Achtung: Bei der Notstandshilfe gibt es keinen Ergänzungsbetrag.

Ohne Einkommensanrechnung eines Partners beträgt die Notstandshilfe 95% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn das zuvor bezogene Arbeitslosengeld unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) (2010: € 783,99) liegt.

92% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes gebührt Ihnen dann als Notstandshilfe, wenn Ihr zuvor bezogenes Arbeitslosengeld über den oben angeführten Ausgleichszulagenrichtsatz liegt.

Wenn bei Ihnen kein Partner/Inneneinkommen anzurechnen ist, haben Sie die Möglichkeit selbst Ihre Notstandshilfe zu berechnen. Unter [http://www.ams.or.at/Rubrik „Service für Arbeitsuchende“/Link zum](http://www.ams.or.at/Rubrik_„Service_für_Arbeitsuchende“/Link_zum)

Thema „Leistungsanspruch – Berechnung online“ können Sie Ihren Leistungsanspruch ermitteln.

Bei der Notstandshilfe wird jedes eigene Einkommen, wie zB ein Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder eine Witwen(er)- und Waisenpension, Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Außerdem wird bei der Notstandshilfe das Einkommen des/der Ehepartners/In oder des/der Lebensgefährten/In angerechnet. (Ausnahme: geringfügiges Einkommen).

Anrechnung des PartnerIneinkommens

Wenn Sie die Notstandshilfe beantragen und eine/n Ehe- bzw LebenspartnerIn und eine/n eingetragene/n Partner/In haben, die/der ein Einkommen erzielt, so wird dieses Einkommen auf Ihre Notstandshilfe angerechnet.

Nachdem Sie im Antrag bereits die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen angegeben haben, müssen Sie von der/vom Ehe- bzw Lebensgefährten/In, von der/dem eingetragenen Partner/In eine Einkommensbestätigung der letzten 3 vollen Beschäftigungsmonate vorlegen.

Folgende Einkommensgruppen sind zu berücksichtigen:

- Einkommen aus unselbstständiger Beschäftigung sowie Pensionen, Renten und Transfereinkommen (dazu zählt ua auch das Arbeitslosengeld)
- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- Andere Einkommen (Vermietung, Verpachtung, Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit und sonstige Einkünfte).

Anrechnung des fiktiven Unterhaltes

Liegt trotz aufrechter Ehe kein gemeinsamer Haushalt vor, kommt es trotzdem zur Anrechnung eines vom Arbeitsmarktservice fiktiv ermittelten Unterhaltsanspruches. Ob Sie diesen Unterhalt von Ihrem getrennt le-

benden Ehepartner/In, eingetragenen Partner/eingetragener Partnerin tatsächlich erhalten bzw. einklagen ist dabei unerheblich.

Die Unterhaltsermittlung erfolgt anhand der von Ihnen vorzulegenden Einkommensnachweise des von Ihnen getrennt lebenden Ehepartners.

Welche Einkünfte bzw. Vermögenswerte werden noch auf die Notstandshilfe angerechnet?

Obwohl im Antragsformular für das nachzuweisende Einkommen nur eine beispielhafte Aufzählung verschiedener Einkunftsarten angegeben ist, müssen Sie jedenfalls alle Einkünfte dem Arbeitsmarktservice bekannt geben.

In der Tabelle werden die wichtigsten Einkunftsarten aufgezeigt, die **anzurechnen** oder **nicht anzurechnen** sind:

Arbeitseinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit	Abfertigung
Alimente	
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe	Aufwandsersatz, sofern er mit der Tätigkeit in Verbindung steht
Aufwandsentschädigung	Ausgleichszulage
Aufsichtsratsvergütung	Auslösungen (Trennungsgeld/Reisekosten)
Ausschüttungen (Genussscheine, Aktien)	Bilanzgeld

Dienstwohnung	Bildschirmzulage
Firmenpension	Familienbeihilfe
Gewinnanteile	Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage
Hausbesorgereinkommen	Kilometergeld
Kapitalvermögen (Genussscheine, junge Aktien)	Mietzinsbeihilfe
Krankengeld	Pflegegeld
Prämien laufend, Provisionen	Sonderzahlungen
Stiftungsstipendium (auch geringfügiges)	Sozialhilfe
Unfallrente	Werbungskosten
Unterhalt	Wohnungsbeihilfe
Vermietung/Verpachtung	
Witwen(er)pension	

Was ist eine Lebensgemeinschaft?

Besteht bei einer Ehe rechtlich tatsächlich eine Unterhaltsverpflichtung, so besteht dieser Rechtsanspruch auf Unterhaltsleistung bei einer Lebensgemeinschaft nicht. Trotzdem wird in der Arbeitslosenversicherung die Lebensgemeinschaft der Ehe gleichgestellt und auch das Einkommen der Lebensgefährten angerechnet.

Dass man von einer eheähnlichen Beziehung sprechen kann, die eine Anrechnung des Einkommens rechtfertigt, muss die Lebensgemeinschaft allerdings bestimmte Merkmale aufweisen.

Das Wesen der Lebensgemeinschaft besteht in einem eheähnlichen Zustand zwischen Frau und Mann. Dazu gehört im Allgemeinen die **Geschlechtsgemeinschaft, Wohnungsgemeinschaft und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft**, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt.

Tipp: Wenn Ihr Zusammenleben nicht auf eheähnlichen Gründen basiert, verneinen Sie beim Arbeitsmarktservice die Lebensgemeinschaft und geben Sie den wahren Inhalt Ihrer Partnerschaft niederschriftlich bekannt!

Freigrenzen bei der Anrechnung des Partner/Inneneinkommens

Bei der Anrechnung des Einkommens der/des (eingetragenen) PartnerIn, wird nicht das gesamte Einkommen herangezogen, es werden vom Nettoeinkommen sogenannte „Freigrenzen“ für die/den einkommensbeziehenden PartnerIn selbst sowie für unterhaltsberechtigten Personen abgezogen.

Die Einkommensanrechnung erfolgt so, dass vom Nettodurchschnittseinkommen der letzten 3 Monate grundsätzlich die noch näher

erläuterten Freigrenzen und bei einem Einkommen aus einem Dienstverhältnis auch die Werbekostenpauschale abgezogen werden.

Nur der nach diesem Rechenprozess verbleibende Einkommensteil wird auf die Notstandshilfe angerechnet (dh wird vom grundsätzlichen Notstandshilfeanspruch abgezogen).

Welche Freigrenzen bei der Ermittlung des anrechenbaren PartnerInneneneinkommens anzuwenden sind hängt vom Alter bei der Antragstellung des Arbeitslosengeldanspruches ab.

Erfolgt die Antragstellung des Arbeitslosengeldes vor Vollendung des 50. Lebensjahres, so beträgt die Freigrenze für den/die einkommensbeziehende/n Partner/In monatlich € 495,- (2010) und für (unterhaltsberechtigte) Kinder monatlich € 247,50 (2010).

Die genannten Freigrenzen können für ältere Arbeitslose, die den Antrag nach dem 50. Lebensjahr stellen um 100% und bei über 55-jährigen, die den Antrag auf Arbeitslosengeld nach Erreichen des 55. Lebensjahres stellen bzw 54-jährigen Frauen um 200% erhöht werden.

Für die 100%ige Erhöhung der Freigrenze müssen Sie nach dem 50. Lebensjahr mindestens einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 52 Wochen ausgeschöpft haben.

Die Freigrenzen betragen dann für den/die einkommensbeziehende/n Partner/In monatlich € 990,- (2010) und für (unterhaltsberechtigte) Kinder monatlich € 495,- (2010).

Für eine 200%ige Erhöhung der Freigrenze muss der Eintritt in die Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr erfolgen und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 52 Wochen und mindestens 240 Monaten (= 20 Jahre) Anwartschaftszeiten nachzuweisen sein. Die 240 Monate Anwartschaftszeiten können einerseits durch Beschäftigungszeiten aber auch durch Präsenz- oder Zivildienst, Wochengeld oder Krankengeld unter bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Freigrenzen betragen für den/die einkommensbeziehende/n Partner/In monatlich € 1.485,- (2010) und für unterhaltsberechtigte Kinder monatlich € 742,50 (2010).

Eine arbeitslose Frau muss das 54. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 25 Jahre mindestens 180 Monate (= 15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein um die 200%ige Freigrenzenerhöhung in Anspruch nehmen zu können.

Tipp: Für Frauen ist die Freigrenzenerhöhung um 200% nicht davon abhängig, dass der Antrag nach dem 50. Lebensjahr gestellt wurde! Auch die Bezugsdauer ist unerheblich. Lediglich die arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 15 Jahren ist erforderlich!

Beispiel:

Ermittlung des anrechenbaren Partnereinkommens.

Eine Frau beantragt die Notstandshilfe. Sie hat den Arbeitslosengeldantrag vor dem 50. Lebensjahr gestellt. Ihr Mann ist berufstätig und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.500,-. Sie haben 1 gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind und für 1 Kind zahlt der Mann Unterhalt.

Nettoeinkommen des Partners	€ 1.500,-
abzgl. Freigrenze	- € 495,-
abzgl. Freigrenze für 1 Kind im gemeinsamen Haushalt	- € 247,50
abzgl. Freigrenze, für das Kind, für welches tatsächlich Unterhalt gezahlt wird	- € 247,50
<hr/>	
abzgl. der Werbekostenpauschale	- € 11,-
anrechenbares Einkommen des Partners	€ 499,-

Von der grundsätzlich gebührenden Notstandshilfe wird nun dieses anrechenbare Einkommen abgezogen. Wäre der Anspruch auf Notstandshilfe grundsätzlich niedriger als das anrechenbare Einkommen, so besteht überhaupt kein Anspruch auf Notstandshilfe bzw verbleibt bei der Anrechnung des Partnereinkommens ein Anspruch, so wird die Notstandshilfe nur gekürzt zur Auszahlung kommen.

Freigrenzenenerhöhungen

Die angeführten Freigrenzen können aus berücksichtigungswürdigen Gründen um bis zu 50% erhöht werden. Das kann zB wegen Ihrer Krankheit oder Krankheit Ihrer Familienangehörigen sein, wegen erhöhter Ausgaben für Medikamente und Heilmittel, wegen Aufwendungen für Schwangerschaft und Geburt, wegen Aufwendungen auf Grund eines Todesfalles in der Familie oder bei Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen, die wegen der Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung aufgenommen wurden.

Wenn bei Ihnen oder bei einem Ihrer Familienangehörigen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 50% festgestellt wurde, muss dies jedenfalls zu einer Freigrenzenenerhöhung führen. Beim Bezug einer Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension ist auf jeden Fall von einer Minderung der Erwerbstätigkeit von 100% auszugehen.

Die Freigrenzenenerhöhung ist von 51% – 75% und von 76% – 100% gestaffelt.

Tipp: Teilen Sie bei der Antragstellung und auch während des Leistungsbezuges freigrenzen erhöhende Umstände sowie jede Änderung im Einkommen Ihres/Ihrer Partners/In mit, da dadurch auch ein laufender Bezug erhöht werden kann!

Tipp: Im Hinblick auf einen späteren Pensionsanspruch ist es ratsam, trotz hohem Partnerneinkommen die Notstandshilfe zu beantragen, um sich Pensionsversicherungszeiten zu sichern. (Siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Pensionsversicherungszeiten ohne Leistungsbezug“.)

Wie ist das Einkommen nachzuweisen?

Sie bzw Ihr(e) Ehe- oder (eingetragene) LebenspartnerIn sind verpflichtet, geeignete Nachweise über das Einkommen dem Arbeitsmarktservice vorzulegen. Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden,

müssen den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr in dem die Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bezogen wurde, vorlegen und bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides jeweils monatlich im Nachhinein Erklärungen und geeignete Nachweise über das Einkommen abgeben (zB Einnahmen/Ausgabenrechnung).

Bei Partnern/Innen, die unselbstständig erwerbstätig sind, ist das Einkommen durch eine aktuelle Lohnbestätigung nachzuweisen.

Achtung: Durch die Nichtangabe von Partner/Inneneinkommen entgehen Sie der Anrechnung des Partner/Inneneinkommens nicht, sondern wird auf Grund des Gesetzes der Anspruch auf Notstandshilfe verneint!

Dauer des Notstandshilfebezuges

Die Bezugsdauer der Notstandshilfe beträgt unabhängig vom Alter und der vorherigen Beschäftigungsdauer 52 Wochen. Ändert sich nichts an den Anspruchsvoraussetzungen, so ist eine Verlängerung jeweils um 52 Wochen möglich. Eine neuerliche Antragstellung vor Ablauf der zuerkannten 52 Wochen Bezugsdauer ist allerdings notwendig.

Tipp: Entgegen der früheren Praxis muss das Arbeitsmarktservice einen Krankengeldbezugszeitraum bei der Bezugsdauer der Notstandshilfe berücksichtigen; dh dass das auf der Mitteilung über den Leistungsbezug angeführte voraussichtliche Ende um die Dauer des Krankengeldbezuges hinauszuschieben ist.

Sollten Sie daher nach einem Krankengeldbezug nicht innerhalb eines Monats eine neue Mitteilung über die Dauer des Leistungsbezuges erhalten, wenden Sie sich direkt an Ihre(n) BeraterIn und verlangen Sie eine Richtigstellung der Dauer Ihres Leistungsbezuges!

Neuantrag auf Notstandshilfe bei geänderten sozialen Verhältnissen

Haben Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt und wurde Ihr Antrag durch abschlägigen Bescheid entschieden, ändern sich aber im Nachhinein Ihre sozialen Verhältnisse (weil Sie zB nun nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit einem/r PartnerIn leben) oder weil berücksichtigungswürdige Umstände eingetreten sind

(zB erhöhte Ausgaben wegen einer Krankheit), sollten Sie unverzüglich einen neuen Antrag auf Notstandshilfe einbringen und auf die geänderten Umstände hinweisen. Diesen Neuantrag müssen Sie grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab dem Tag des letzten Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) stellen.

Tipp: Diese 5-Jahres-Frist ist zB um Zeiträume eines Krankengeld- bzw Wochengeldbezugs oder des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erstreckbar. Es ist also durchaus sinnvoll auch außerhalb der 5-Jahres-Frist einen Neuantrag zu stellen, wenn Sie irgendeine Leistung bezogen haben, da diese unter Umständen zur Rahmenfristerstreckung (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“) führt.

Deckelung der Notstandshilfe

Neben den Besonderheiten der Anrechnung vom PartnerInneneinkommen kann die Notstandshilfe nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten auch noch „gedeckelt“ werden, dh dass die Leistung eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten darf.

Ob eine Deckelung der Notstandshilfe vorgenommen wird, hängt von der Bezugsdauer des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes ab. Nach einer

Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von 20 Wochen beträgt die maximale Höhe der Notstandshilfe **€ 783,99** (2010) für 30 Tage (das entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz 2010). Im Anschluss an einen **30-wöchigen Arbeitslosengeldbezug** beträgt die maximale Höhe der Notstandshilfe **€ 914,-** (2010) für 30 Tage (das entspricht einem Existenzminimum nach der Exekutionsordnung).

Nach einem **39-wöchigen bzw 52-wöchigen Arbeitslosengeldbezug** wird **keine Deckelung** vorgenommen.

Liegt die Höhe Ihrer Notstandshilfe unter den angeführten Deckelungsgrenzen wird Ihnen Ihre Leistung nicht gekürzt.

Tipp: Wenn Sie allerdings das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, so ist für die Prüfung, auf welches Niveau gedeckelt werden kann, die jemals längste zuerkannte Bezugsdauer zugrunde zu legen. Wenn Sie zB mit 40 Jahren arbeitslos mit einem Arbeitslosengeldanspruch von 39 Wochen waren und auf Grund einer langen Arbeitslosigkeit dann nur mehr einen neuerlichen Arbeitslosengeldanspruch von 20 Wochen erhalten, so ist nach dem 45. Lebensjahr die schon länger zurückliegende Bezugsdauer von 39 Wochen maßgeblich und es kommt somit zu keiner Deckelung!

6. PENSIONS-VORSCHUSS

Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und stellen während dieses Leistungsbezuges einen Antrag auf eine Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension oder auch Alterspension, müssen Sie das Arbeitmarktservice von dieser Antragstellung informieren.

Die Leistung die Sie vom Arbeitmarktservice beziehen wird dann nicht mehr Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe genannt sondern Pensionsvorschuss.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich müssen Sie entweder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben.

Weiters müssen Sie – abgesehen von der Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft – die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Leistung erfüllen, und die Zuerkennung der Pension darf nicht aussichtslos erscheinen.

Dauer des Pensionsvorschusses

Der Pensionsvorschuss wird Ihnen solange gezahlt, solange Sie die zuvor bezogene Leistung (Arbeitslosengeld/Notstandshilfe) beziehen hätten können und das Pensionsverfahren dauert.

Höhe des Pensionsvorschusses

Die Höhe des Pensionsvorschusses ist begrenzt und beträgt bei Beantragung einer Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspension täglich maximal **€ 30,07** (2010) und bei Beantragung einer Alterspension täglich maximal **€ 36,67** (2010).

War die zuvor bezogene Leistung höher als der maximale Pensionsvorschuss, so wird der Pensionsvorschuss trotzdem nur in der Höhe von € 30,07 bzw € 36,67 (2010) bezahlt.

War die vorher bezogene Leistung ohnehin schon niedriger als der oben angeführte Pensionsvorschuss, wird Ihnen der Vorschuss in Höhe der zuvor bezogenen Leistung ausbezahlt.

Wird Ihnen die beantragte Pension nicht zuerkannt und haben Sie als Pensionsvorschuss eine gekürzte Leistung erhalten, erfolgt keine Nachzahlung des Differenzbetrages von der zuvor bezogenen höheren Leistung zu dem gekürzten Pensionsvorschuss.

Achtung: Wenn Sie die Pensionsbeantragung nicht melden und unter Umständen die höhere Leistung wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe weiterbeziehen, kommt es zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistung!

Tipp: Bevor Sie einen Pensionsantrag stellen, ist eine vorherige Abklärung mit Ihrem Arzt ratsam, damit Sie nicht im Falle einer relativ aussichtslosen Antragstellung auch noch einen finanziellen Schaden erleiden.

Tipp: Für den Bezug des Pensionsvorschusses muss Ihr Dienstverhältnis nicht beendet sein. In diesem Fall reicht es aus, dass Sie keinen Entgeltanspruch mehr haben und auch das Krankengeld bereits ausgeschöpft ist.

Tipp: Da Sie während des Bezuges eines Pensionsvorschusses der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen müssen, bleibt der Anspruch bis zu maximal 3 Monaten auch während eines Auslandsaufenthaltes aufrecht, ohne dass Sie beim Arbeitsmarktservice dafür einen Nachsichtsantrag stellen müssen. Eine Meldeverpflichtung besteht natürlich trotzdem! (Siehe „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Kontrollmeldungen“).

Achtung: Wenn Sie von der Möglichkeit des maximal 3-monatigen Auslandsaufenthaltes Gebrauch machen, klären Sie Ihre Abwesenheit jedenfalls mit der Pensionsversicherung bzw mit dem/der zuständigen RichterIn beim Arbeits- und Sozialgericht, da eine Unterbrechung des Pensionsverfahrens nicht vorgesehen ist!

Hinweis: Wenn auf Grund eines langen Krankenstandes Ihr Anspruch auf Krankengeld bereits erschöpft ist und Sie kein Krankengeld mehr bekommen, erhalten Sie während eines Aufenthaltes in einer Heil- und Pflegeanstalt weiter den Pensionsvorschuss bezahlt!

7. ÜBERGANGSGELD

Wenn Sie ohne Beschäftigung sind und wegen der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit noch nicht in Pension gehen können, besteht in der Regel die Möglichkeit Übergangsgeld zu beziehen.

Anspruchsvoraussetzungen

Frauen müssen 56½ Jahre und Männer 61½ Jahre alt sein. Dieses Alter müssen Sie in den Jahren 2004 bis 2009 erreichen.

Ab 2011 greift dann eine Ausstiegsregelung, nach der das Anfallsalter für das Übergangsgeld pro Jahreshälfte um drei Monate erhöht wird, bis es schließlich im ersten Jahresdrittel 2015 (Jänner bis April 2015) bei Frauen 59 Jahre und 9 Monate und bei Männern 64 Jahre und 9 Monate beträgt.

1. im Jänner bis April 2011 für Frauen 56 Jahre 9 Monate und für Männer 61 Jahre 9 Monate,
2. im Mai bis August 2011 für Frauen 57 Jahre und für Männer 62 Jahre,
3. im September bis Dezember 2011 für Frauen 57 Jahre 3 Monate und für Männer 62 Jahre 3 Monate,
4. im Jänner bis April 2012 für Frauen 57 Jahre 6 Monate und für Männer 62 Jahre 6 Monate,
5. im Mai bis August 2012 für Frauen 57 Jahre 9 Monate und für Männer 62 Jahre 9 Monate,
6. im September bis Dezember 2012 für Frauen 58 Jahre und für Männer 63 Jahre,
7. im Jänner bis April 2013 für Frauen 58 Jahre 3 Monate und für Männer 63 Jahre 3 Monate,
8. im Mai bis August 2013 für Frauen 58 Jahre 6 Monate und für Männer 63 Jahre 6 Monate,
9. im September bis Dezember 2013 für Frauen 58 Jahre 9 Monate und für Männer 63 Jahre 9 Monate,

10. im Jänner bis April 2014 für Frauen 59 Jahre und für Männer 64 Jahre,
11. im Mai bis August 2014 für Frauen 59 Jahre 3 Monate und für Männer 64 Jahre 3 Monate,
12. im September bis Dezember 2014 für Frauen 59 Jahre 6 Monate und für Männer 64 Jahre 6 Monate,
13. im Jänner bis April 2015 für Frauen 59 Jahre 9 Monate und für Männer 64 Jahre 9 Monate.

Inkrafttreten dieser Ausstiegsregelung 1.8.2009

Achtung: Das erforderliche Alter ist auch dann erfüllt, wenn Sie bereits vor dem 1.1.2004 das angeführte Alter von 56½ bzw 61½ erfüllt haben.

Außerdem müssen Sie mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 15 Monate arbeitslos gewesen sein, das heißt ohne Beschäftigung; ein Bezug von Arbeitslosengeld oder einer sonstigen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist nicht erforderlich.

Der Zeitraum von 52 Wochen verlängert sich um Zeiten, in denen Sie Kranken- oder Wochengeld bezogen haben oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht waren.

Das bedeutet, dass Sie bei einem Krankengeldbezug von zB 2 Monaten innerhalb des Zeitraumes von 52 Wochen die Voraussetzungen der 52-wöchigen Arbeitslosigkeit erst nach 14 Monaten erfüllen!

Sie müssen auch die Anwartschaft (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) auf Arbeitslosengeld erfüllen, das heißt, entweder 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb von 52 Wochen oder 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb von 24 Monaten nachweisen.

Da unter Umständen bereits eine längere Arbeitslosigkeit vorliegt und die Erfüllung der Anwartschaft nach den oben angeführten Bestimmungen nicht zu erreichen ist, wird die Anwartschaft auch als erfüllt angesehen, wenn Sie in den letzten 25 Jahren insgesamt 780 Wochen – das sind 15 Jahre – arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Achtung: Zu den erforderlichen Beschäftigungszeiten können ua auch der Präsenz- oder Zivildienst, Zeiten des Krankengeld- bzw Wochengeldbezuges oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Beschäftigungszeiten gezählt werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft“). Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstrecken die Rahmenfrist (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung) von 25 Jahren, so dass auch Beschäftigungszeiten die außerhalb der 25-jährigen Rahmenfrist liegen, noch berücksichtigt werden können.

Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld erhalten Sie in der Höhe des um 25% erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienszuschläge. Wäre allerdings die Höhe des Übergangsgeldes durch den Wegfall eines allenfalls gezahlten Ergänzungsbetrages zum Arbeitslosengeld niedriger als das Übergangsgeld, dann wird Ihnen das Übergangsgeld jedenfalls in der Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes bezahlt (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldes“).

Dauer des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld können Sie frühestens ab dem Alter von 56½ Jahren (Frauen) oder 61½ Jahren (Männer) beziehen. Sie haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Regelpensionsalter, das ist bei Frauen 60 Jahre und bei Männern 65 Jahre, erreicht wird, Anspruch auf das Übergangsgeld.

Achtung: Die Bezugsdauereinschränkung kann zur Folge haben, dass Sie keinen Anspruch mehr auf das Übergangsgeld haben, weil Sie 60 bzw 65 Jahre alt sind, aber auch noch keinen Pensionsanspruch haben. Sie können dann nur einen Antrag auf Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe stellen und für die Zeit bis zur Pension eine dieser Leistungen beziehen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind!

Sonstiges

Das Arbeitsmarktservice kann festlegen, dass BezieherInnen von Übergangsgeld nicht ständig der Vermittlung zur Verfügung stehen müssen, das heißt, dass keine Kontrolltermine vorgeschrieben werden und dass das Übergangsgeld auch während eines Auslandsaufenthaltes bezahlt wird.

Bei einer Änderung der Arbeitsmarktlage kann das Arbeitsmarktservice wieder eine ständige Verfügbarkeit verlangen.

Tipp: Erkundigen Sie sich bei Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice, ob Sie bzw wann Sie der Vermittlung zur Verfügung stehen müssen.

8. WEITERBILDUNGSGELD

Das Weiterbildungsgeld soll dazu beitragen Ihnen Ihre Existenz während der Zeit zu sichern, während der Sie mit Ihrer(m) ArbeitgeberIn eine Bildungskarenz vereinbart haben.

Bildungskarenz

Die Bildungskarenz soll Ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich für maximal zwölf Monate von der Arbeit freistellen zu lassen, um an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, ohne dafür das Dienstverhältnis auflösen zu müssen. Für die Dauer der vereinbarten Bildungskarenz gebührt das Weiterbildungsgeld als „Leistung zur Beschäftigungsförderung“ vom Arbeitsmarktservice.

Anspruchsvoraussetzungen

Für den Anspruch auf Bildungskarenz müssen Sie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) erfüllen.

Bildungskarenz von **mindestens zwei Monaten bis maximal 12 Monaten** können Sie im Zeitraum 1.8.2009 bis 31.12.2011 vereinbaren, wenn das Arbeitsverhältnis zum aktuellen Arbeitgeber ununterbrochen **sechs Monate** gedauert hat und wenn Sie mit Ihrer(m) ArbeitgeberIn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Vertragsbedienstete können eine Bildungskarenz mit Weiterbildungsgeld in Anspruch nehmen, wenn eine Karenzierungsvereinbarung zum Zweck der Weiterbildung nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen vorliegt.

Bei einer Bildungskarenz muss die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Die zeitliche Inanspruchnahme muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr mindestens 16 Wochenstunden betragen.

Eine Bildungskarenzierung ist vom Einverständnis der (des) ArbeitgeberIn abhängig. Auch der Zeitpunkt und die Dauer müssen mit der (dem) ArbeitgeberIn abgesprochen und vereinbart werden. Das bedeutet, dass ohne Zustimmung der (des) ArbeitgebersIn keine Bildungskarenz vereinbart werden kann. Über diese Karenzierung müssen Sie eine schriftliche Freistellungsvereinbarung mit Ihrer(m) ArbeitgeberIn treffen.

Wie lange kann eine Bildungskarenz vereinbart werden?

Die Bildungskarenz können Sie für maximal ein Jahr innerhalb eines Zeitrahmens von vier Jahren in Anspruch nehmen. Verbrauchen Sie die Bildungskarenz nicht zur Gänze innerhalb eines Jahres, ist der Verbrauch einzelner Teile während des Zeitraumes von vier Jahren möglich. Bei Vereinbarung einzelner Weiterbildungsblöcke muss ein Teil jedenfalls zwei Monate betragen. Die Erfüllung der Anwartschaft – das ununterbrochene sechsmonatige Beschäftigungsverhältnis – ist bei Verbrauch einzelner Weiterbildungsblöcke nur beim ersten Teil der Bildungskarenz nachzuweisen.

Welche Ausbildungen können absolviert werden?

Eine Wertung der angestrebten Ausbildungsmaßnahme ist durch das Arbeitsmarktservice zwar nicht vorzunehmen, somit gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Auswahl der Maßnahme. Allerdings muss die Teilnahme an einer Maßnahme im Ausmaß von 20 Wochenstunden nachgewiesen werden. Haben Sie Betreuungspflichten für Kinder bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres, so genügen Weiterbildungsmaßnahmen im Mindestausmaß von 16 Wochenstunden.

Die beabsichtigte Bildungsmaßnahme muss sich mit der Dauer der vereinbarten Karenzierung decken, bzw kann sie natürlich auch länger dauern. Die Leistung – das Weiterbildungsgeld – gebührt natürlich nur für die Dauer der Karenzierung.

Im Rahmen einer Bildungsmaßnahme ist auch ein Auslandsaufenthalt möglich.

Achtung: Eine praktische Ausbildung beim karenzierenden Arbeitgeber schließt den Bezug des Weiterbildungsgeldes aus, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass die Ausbildung ausschließlich beim karenzierenden Arbeitgeber möglich ist.

Höhe des Weiterbildungsgeldes

Als Ersatz für das entfallende Einkommen auf Grund der Karenzierung erhalten Sie das Weiterbildungsgeld.

Das Weiterbildungsgeld wird in der Höhe **des Arbeitslosengeldes** bezahlt. Sollte das Arbeitslosengeld allerdings niedriger sein, so gebührt jedenfalls das Weiterbildungsgeld in der Höhe von € 14,53 (2010).

Während des Bezuges von Weiterbildungsgeld sind Sie kranken-, unfall- und pensionsversichert (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung nach der Pensionsharmonisierung“).

Weitbildungsgeld für Saisonbeschäftigte

Erstmals können Beschäftigte in Saisonbetrieben Bildungskarenz mit Anspruch auf Weiterbildungsgeld in Anspruch nehmen.

Um einen Saisonbetrieb handelt es sich, wenn diese nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten (zB Eissalon, Eislaufplatz) oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten (zB Fremdenverkehrsbetriebe, die zwar ganzjährig arbeiten, aber gewisse starke Saisonen haben).

Anspruchsvoraussetzungen

Das Saisonarbeitsverhältnis muss vor Inanspruchnahme der vereinbarten Bildungskarenz:

- ununterbrochen **3 Monate** gedauert haben **und**
- jeweils vor Antritt einer Bildungskarenz eine Beschäftigung zum selben Arbeitgeber von **einem Jahr** innerhalb von vier Jahren vorliegen.

Die Bildungskarenz kann zwischen drei Monaten und einem Jahr vereinbart werden.

Sonstiges

Wenn Sie zB im Rahmen Ihrer Bildungskarenz von 12 Monaten eine Bildungsmaßnahme für eine kürzere Dauer als die vereinbarte Bildungskarenz vereinbart haben, zB Inskription für ein Semester, so wird Ihnen vorerst das Weiterbildungsgeld befristet für die Dauer der Maßnahme zuerkannt und ist ein weiterer Nachweis über die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die gesamte Bildungskarenz zu erbringen.

Die Zeit der Vor- bzw Nachbereitung (zB Anreise zu einem Studienort, Wohnungssuche) werden allerdings bei einer Bildungskarenz im Höchstausmaß von 12 Monaten jeweils mit 4 Wochen berücksichtigt. Wenn Sie die Bildungskarenz in Teilen in Anspruch nehmen, kann das Weiterbildungsgeld in jedem Karenzteil auch für die Vor- bzw Nachbereitungszeit von jeweils einer Woche ausbezahlt werden.

Kurze Unterbrechungen während der Maßnahme, wie maßnahmenbedingte Unterbrechungen, zB der Beginn des Fortsetzungskurses, Ferienzeiten sind für den Nachweis der vollen Deckungsgleichheit zwischen Karenzierung und Bildungsmaßnahme unerheblich.

Achtung: Wird Ihr Dienstverhältnis während der Bildungskarenz von der (vom) ArbeitgeberIn – es darf sich also um keine Kündigung Ihrerseits oder um eine einvernehmliche Lösung handeln – gekündigt, wird das Weiterbildungsgeld für die Dauer der vereinbarten Karenzierung weiterbezahlt. Auf Grund der Einbeziehung Saisonbeschäftigter berechtigt die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch Zeitablauf ebenfalls zum Fortbezug des Weiterbildungsgeldes für die restliche Laufzeit der Bildungskarenz.

Während der Bildungskarenz können Sie einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne dass Ihnen das Weiterbildungsgeld gekürzt oder gestrichen wird, wobei es unerheblich ist, ob diese Beschäftigung beim gleichen oder einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Achtung: Sollte das voll versicherte Beschäftigungsverhältnis nach der Bildungskarenz beendet werden und Sie bleiben weiterhin geringfügig beim selben Arbeitgeber beschäftigt, haben Sie allerdings keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld!

Muster für eine Vereinbarung über eine Bildungskarenzierung

1. Das Arbeitsverhältnis wird für die Zeit vom 1.9.2009 bis 30.6.2010 karenziert. Das bedeutet, dass es aufrecht bleibt, aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten (zB Entgeltzahlung, Urlaub, Arbeitspflicht) ruhen. Bedingung für die Karenzierungsvereinbarung ist der Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz: wird kein Weiterbildungsgeld bezahlt, wird diese Vereinbarung nicht wirksam; wird die Bezahlung vor dem genannten Endtermin eingestellt, hat Frau/Herr das Recht, die Beendigung der Karenzvereinbarung vorzeitig geltend zu machen.
2. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richten, bleibt die Karenzzeit außer Betracht. Dies gilt jedoch nicht für kollektivvertragliche Vorrückungen und Dienstjubiläen.
3. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Rückkehr auf den jetzigen Arbeitsplatz zugesichert.
4. Bis 28 Wochen nach Ablauf der Bildungskarenz verzichtet die Firma auf ihr Kündigungsrecht.

Tipp: Hier bieten wir Ihnen als Mustervereinbarung die optimale Variante an. Sollte Ihr(e) ArbeitgeberIn wesentliche Punkte nicht akzeptieren, ist eine arbeitsrechtliche Prüfung der vorgeschlagenen Vereinbarung der (des) ArbeitgebersIn ratsam. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Gewerkschaft bzw Ihre Arbeiterkammer.

9. WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN

Optionsrecht auf Grund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit

Üben Sie eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) aus und verdienen Sie insgesamt max. bis zu brutto € 366,33 (2010) für alle Beschäftigungen pro Monat, dann können Sie wählen, ob Sie diese Beschäftigungen ohne Sozialversicherungsschutz ausüben, oder ob Sie für eine Einbeziehung in die Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung und Pensionsversicherung) optieren.

Wenn Sie sich für die Sozialversicherungspflicht entscheiden, müssen Sie natürlich auch Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Unfallversichert sind Sie bei der Ausübung einer geringfügigen Erwerbstätigkeit jedenfalls, da die (der) ArbeitgeberIn immer den Unfallversicherungsbeitrag (1,4%) zahlen muss.

Wenn Sie optieren müssen Sie bei der Gebietskrankenkasse einen Antrag zur Selbstversicherung stellen.

Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag ist unabhängig von der Höhe des geringfügigen Einkommens € 51,69 (2010). Dieser Beitrag wird ab 1. Jänner jeden Jahres aufgewertet.

Mit der Option der Selbstversicherung erwerben Sie einerseits Pensionsversicherungszeiten und haben andererseits einen Krankenversicherungsschutz.

Achtung: Die Option ist nur dann sinnvoll und auch möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung besteht. Mit einem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung besteht kein Optionsrecht, weil Sie pflichtversichert sind.

Urlaub während des Leistungsbezuges

Für den Anspruch einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung müssen Sie unter anderem der Vermittlung bzw auch für die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Sie haben, unabhängig der Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit, keinen Anspruch auf einen Urlaub.

Urlaub findet nur insofern im Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Berücksichtigung, als beim **Urlaub im Ausland** der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf die Notstandshilfe **ruht**. Das bedeutet, dass sich das auf der Mitteilung über den Leistungsbezug angeführte voraussichtliche Ende des Bezuges um die Dauer der Unterbrechung wegen des Urlaubs nach hinten verschiebt.

Den Urlaub im Ausland müssen Sie beim Arbeitsmarktservice melden und Ihnen wird für die Dauer des Urlaubs die Leistung eingestellt. Es wird Ihnen nach dem Urlaub ein Kontakttermin vorgeschrieben und die Leistung die Sie vorher bezogen haben wird wieder weiter bezahlt.

Der **Urlaub im Inland** stellt zwar keinen Ruhensgrund dar, aber eventuelle Kontakttermine, Vorstellungstermine bei Firmen oder Termine bei Kursträgern müssen von Ihnen eingehalten werden. Wenn Ihnen gerade im Zeitraum des beabsichtigten, geplanten Urlaubs ein Termin vorgeschrieben wird, können Sie nur im Einvernehmen mit der(m) BeraterIn diesen Termin verschieben.

Sie haben allerdings keinen Anspruch darauf, dass Ihr Urlaubsinteresse berücksichtigt und der Termin verschoben wird.

Wenn Sie einen Termin nicht wahrnehmen, müssen Sie mit einer Sperre wegen einem Kontrollversäumnis rechnen (siehe Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Kontrollmeldung“).

Achtung: Sollte Ihnen kein Kontakttermin unmittelbar nach Ihrem Urlaub vorgeschrieben worden sein, melden Sie sich nach dem Urlaub sofort persönlich beim Arbeitsmarktservice wieder zurück!

Krankengeldbezug und Krankenhausaufenthalt

Wenn Sie arbeitslos sind und krank werden, suchen Sie Ihren Arzt auf. Wenn Sie dann vom Arzt krankgeschrieben werden, müssen Sie die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsmarktservice unverzüglich melden.

Für die ersten 3 Tage des Krankenstandes erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe weiter ausbezahlt. Ab dem 4. Tag erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice keine Leistung mehr, Sie haben dann Anspruch auf Krankengeld von der Gebietskrankenkasse.

Das Krankengeld wird nicht automatisch ausbezahlt, sondern muss bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden. Das machen Sie bei der Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse entweder persönlich, Sie können aber das Krankengeld auch durch einen Vertreter, per Fax oder E-Mail unter Angabe Ihrer Kontonummer beantragen. Nähere Informationen dazu bei der Wiener Gebietskrankenkasse unter der <http://www.wgkk.at> bzw unter der Telefonnummer 01/601 22-0.

Die grundsätzliche Dauer des Krankengeldbezuges beträgt 52 Wochen. In bestimmten Fällen kann das Krankengeld auch länger bezogen werden.

Nach dem Ende des Krankenstandes müssen Sie sich unverzüglich wieder beim Arbeitsmarktservice melden, unabhängig davon, ob Sie die entsprechenden Unterlagen über den Krankenstand schon vorlegen können oder nicht. Das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe erhalten Sie erst wieder ab dem Zeitpunkt der persönlichen Meldung beim Arbeitsmarktservice.

Wenn Sie das Krankengeld im Anschluss an ein Dienstverhältnis beziehen, wird das Krankengeld grundsätzlich vom vorherigen Arbeitseinkommen berechnet, beziehen Sie aber bereits Arbeitslosengeld, dann erhalten Sie das Krankengeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Ein Krankengeldbezug unterbricht die auf der Mitteilung über den Leistungsbezug angeführte maximale Bezugsdauer, so dass sich das auf dieser Mitteilung angegebene voraussichtliche Ende des Bezuges um

die Dauer des Krankengeldbezuges hinausschiebt.

Achtung: Die Krankmeldung ist deshalb wichtig, da Sie nur durch einen Krankenstand von Ihren Meldeverpflichtungen befreit sind!

Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte Leistung widerrufen bzw zurückfordern?

Es kann aus unterschiedlichen Gründen zu einer ungerechtfertigten Auszahlung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung kommen. Das kann einerseits dadurch passieren, dass sich das Arbeitsmarktservice – aus welchen Gründen auch immer – bei der Berechnung der Leistung irrt, oder Umstände, die Sie zB im Antrag ordnungsgemäß angegeben haben oder in anderer Weise dem Arbeitsmarktservice zur Kenntnis bringen, nicht berücksichtigt und es daher zur Auszahlung der Leistung in einer unrichtigen Höhe kommt.

Wurde also der ungerechtfertigte Bezug durch das Arbeitsmarktservice verursacht und konnten Sie unter den gegebenen Umständen nicht erkennen, dass die Leistung nicht oder nicht in der ausbezahlten Höhe gebührte, ist eine Rückforderung des Leistungsbezuges nicht zulässig. In diesen Fällen wird das Arbeitsmarktservice den Leistungsbezug für den unzulässigen Zeitraum widerrufen, aber das ausbezahlte Geld müssen Sie nicht zurückzahlen.

Zum Rückersatz können Sie in der Regel nur dann verpflichtet werden, wenn Sie den Bezug der Leistung durch unwahre Angaben herbeigeführt haben, die Zahlung der Leistung durch Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erhalten haben (vor allem die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Beantragung einer Pension dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet haben), Sie erkennen mussten, dass die Leistung nicht oder nicht in der Höhe gebührte oder sich aus nachträglich vorgelegten Steuerbescheiden ein höheres Einkommen ergibt, als Sie vorher niederschriftlich angegeben haben.

Sollte ein ungerechtfertigter Leistungsbezug durch eine Täuschung entstanden sein, kann es neben der Rückforderung des Leistungsbezuges auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen.

Achtung: Damit Ihnen nicht ein Verschweigen maßgeblicher Tatsachen vorgeworfen werden kann, müssen Sie das Arbeitsmarktservice bei Eintritt des Ereignisses davon in Kenntnis setzen. Es reicht z.B. nicht aus, ungefähre Angaben über eine Arbeitsaufnahme oder einen Pensionsantrag zu machen.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass die Meldung z.B. durch die neue/den neuen ArbeitgeberIn, die Krankenkasse oder die Pensionsversicherung erfolgt, meldepflichtig sind Sie persönlich!

Näher zu erläutern ist auch der Rückforderungstatbestand, dass Sie bei zumutbarer Aufmerksamkeit „**erkennen mussten**“, dass Ihnen die Leistung nicht, oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Diese Prüfung muss auf den individuellen Fall bezogen erfolgen. Bei einem gleichzeitigen Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld wird zB davon ausgegangen, dass sehr wohl erkannt werden hätte müssen, dass ein Doppelbezug nicht möglich ist und daher der Arbeitslosengeldbezug zu Unrecht bestand.

Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw einer Ausbildung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen gelten Sie **nicht als arbeitslos**, wenn Sie in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang, zB als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt ausgebildet werden oder sich einer praktischen Ausbildung unterziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten Sie trotz dieser Bestimmung

während einer Ausbildung als arbeitslos.

Ob Sie in Ausbildung stehen, müssen Sie bereits im Antrag angeben. Das Arbeitsmarktservice wird dann prüfen, ob Arbeitslosigkeit trotz Ausbildung vorliegt.

Bei Ausbildungen, die eine **Gesamtdauer von drei Monaten** nicht überschreiten, **gelten Sie als arbeitslos**. Maßgeblich ist jener Ausbildungszeitraum, der nach der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe liegt.

Beispiel:

Frau Sch. wird arbeitslos und beantragt das Arbeitslosengeld am 1.7.2010. Am 1.1.2010 hat sie mit einer Ausbildung begonnen, die am 30.9.2010 endet.

Die Gesamtdauer der Ausbildung dauert zwar länger als 3 Monate, der in die Arbeitslosengeldbezugsdauer fallende Zeitraum überschreitet die zulässige Dauer von 3 Monaten während des Leistungsbezuges nicht, somit ist diese Ausbildung nicht hinderlich für den Bezug des Arbeitslosengeldes.

Überschreitet die Ausbildung die Gesamtdauer von drei Monaten, kann unter Umständen Arbeitslosigkeit dennoch vorliegen.

Ist es die erstmalige Arbeitslosigkeit während dieser Ausbildung, ist die „große Anwartschaft“ (innerhalb einer Rahmenfrist von 24 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung) zu erfüllen.

Bei wiederholter Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld während dieser Ausbildung genügt dann auch die „kleine“ Anwartschaft (derzufolge innerhalb einer der Rahmenfrist von 52 Wochen insgesamt 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen muss). Bei wiederholter Antragstellung während einer Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr genügt auch die Jugendanwartschaft (26 Wochen Beschäftigung innerhalb der letzten 52 Wochen vor Geltendmachung des Anspruches).

Wurde jedoch bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen, ohne gleichzeitig einer Ausbildung nachzugehen, muss bei einem neuerlichen Arbeitslosengeldbezug während einer nun laufenden Ausbildung trotzdem die bereits oben angeführte „große“ Anwartschaft (innerhalb von 24 Monaten 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung) erfüllt werden.

Wichtig: Die Rahmenfrist von 24 und 12 Monaten kann grundsätzlich erstreckt werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“) um die erforderliche Anwartschaft zu erfüllen. Nicht zur Verlängerung der Rahmenfrist führen allerdings **Ausbildungszeiten**, wenn es um die Erfüllung der Anwartschaft im Rahmen einer Ausbildung geht.

Achtung: Die Erfüllung der dargestellten Anwartschaft bedeutet nicht, dass Sie sich ausschließlich der Ausbildung widmen können, denn Sie müssen auch alle anderen Voraussetzungen, vor allem die Arbeitswilligkeit erfüllen.

Tipp: Wenn Sie die oben angeführten Kriterien nicht erfüllen, können Sie eine Ausbildung nur dann absolvieren, wenn es sich zB um eine Abendschule handelt, oder wenn das AMS Ihnen bestätigt, dass Sie die von Ihnen gewünschte Ausbildung im „Auftrag des AMS“ besuchen.

Wichtig: Sie müssen jede Ausbildung dem Arbeitsmarktservice melden!

Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung

Möchte Sie Ihr(e) ArbeitgeberIn nach einem vollversicherten Dienstverhältnis oder freien Dienstverhältnis geringfügig weiter beschäftigen, so ist dieser Wechsel grundsätzlich möglich.

Damit Sie nach der Beendigung des vollversicherten Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses auch Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen können, dürfen Sie allerdings nicht unmittelbar nach dem Ende der Vollversicherung geringfügig bei der (beim) gleichen DienstgeberIn zu arbeiten beginnen.

Wenn Sie vom Ende des vollversicherten Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses bis zum Beginn der geringfügigen Beschäftigung nicht mindestens 1 Monat unterbrechen, gelten Sie nicht als arbeitslos!

Beginnen Sie bei einer(m) neuen ArbeitgeberIn geringfügig zu arbeiten, ist diese einmonatige Unterbrechung nicht erforderlich!

Achtung: Die Aufnahme einer – auch geringfügigen Erwerbstätigkeit – ist dem Arbeitsmarktservice jedenfalls zu melden!

Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung

Bis 31.12.2004 galten Arbeitslosengeld- bzw Notstandshilfebezugszeiten als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung. Durch die Pensionsharmonisierung kam es zu einer Änderung.

Für Personen, die vor dem 1.1.2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben, treten die Änderungen allerdings nicht ein, für diese Gruppe gelten Bezugszeiten auch nach dem 1.1.2005 als Ersatzzeiten.

Die Bezugszeiten ab 1.1.2005 gelten für alle jüngeren Personen als **Beitragszeiten**.

Diese Beitragszeiten, die Sie während eines Arbeitslosengeldbezuges erwerben, werden allerdings nur mit 70% der Beitragsgrundlage, die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogen wurde (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes“) bewertet.

Notstandshilfebezugszeiten werden dann mit 95% bzw 92% von den 70% bewertet.

Pensions- und Krankenversicherungszeiten ohne Leistungsbezug

Seit 1.1.2005 gelten unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten der Arbeitslosmeldung als Pensionsversicherungszeiten, auch wenn kein Leistungsbezug vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass Sie nach dem 31.12.1954 geboren sind und dass Sie ausschließlich wegen der Anrechnung des Partner/Inneneinkommens keine Notstandshilfe erhalten.

Die Krankenversicherung (ab 1.8.2009) gilt nur für diejenigen, die keine kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung haben (Auskunft über die kostenlose Mitversicherung erhalten Sie direkt bei der Gebietskrankenkasse).

Wird der Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe wegen der Anrechnung des Partner/Inneneinkommens abgewiesen, erhalten Sie nach dem Ablehnungsbescheid eine Mitteilung über die Pensions- und Krankenversicherung. Die Zuerkennung erfolgt wie bei der Notstandshilfe für maximal 52 Wochen und ist dann neuerlich mittels Antrag geltend zu machen.

Eine Berufung gegen den ablehnenden Bescheid (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“, „Berufung“) auf Grund der Anrechnung des Partner/Inneneinkommens ist für die Zuerkennung der Pensions- bzw der Krankenversicherung nicht erforderlich!

Für die Pensions- bzw Krankenversicherung müssen Sie alle Bestimmungen, die für Arbeitslosengeld- bzw NotstandshilfebezieherInnen gelten, einhalten. Die Nichteinhaltung wird – wie beim Leistungsbezug – sanktioniert und führt zum Anspruchsverlust (Versicherungsverlust) für eine bestimmte Zeit!

Arbeitssuche im Ausland

Begeben Sie sich ins Ausland, um dort Arbeit zu suchen oder um sich bei einer(m) ArbeitgeberIn vorzustellen, müssen Sie **nachweisen**, dass Sie aktiv Arbeit suchen oder sich bei einer(m) ArbeitgeberIn vorstellen, damit das Arbeitsmarktservice Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) gewähren kann.

Klären Sie bitte vor Ihrer Abreise mit Ihrer(m) BeraterIn ab, in welcher Form Sie den Nachweis über Ihre Bewerbungen zu erbringen haben!

Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

Unter Umständen können auch Ihre Versicherungszeiten die Sie im Ausland erwerben bzw erworben haben, auf die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld angerechnet werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anrechenbare Zeiten auf die Anwartschaft“).

10. DAS VERFAHREN VOR DEM ARBEITSMARKTSERVICE

Allgemeines

In diesem Kapitel sollen kurz alle wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst werden. Wo sie zum Teil in anderen Kapiteln vorkommen, wird nur kurz darauf verwiesen. Als Verfahren werden vom Antrag bis zum rechtskräftigen Bescheid alle Schritte bezeichnet, die Sie als „Partei des Verfahrens“ oder das Arbeitsmarktservice selbst setzen.

Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Der erste Schritt, den Sie im Allgemeinen setzen müssen, ist die Antragstellung. Den Antrag müssen Sie persönlich bei Ihrem Arbeitsmarktservice stellen. Näheres dazu siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“.

Tipp: Grundsätzlich sollten Sie sofort nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei Ihrem Arbeitsmarktservice eine Leistung beantragen (zu den Risiken siehe „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldes“).

Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erfüllen, beantragen Sie trotzdem die Leistung. Das „Schlimmste“, das Ihnen passieren kann, ist, dass Ihr Antrag mit Bescheid „abgewiesen“ wird. Gegen einen Bescheid können Sie eine Berufung einbringen!

Wenn das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch auf Leistung anerkennt, bekommen Sie mit der Post die sogenannte „Mitteilung über den Leistungsanspruch“. Darin wird die Art (zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.), die Höhe und die voraussichtliche Dauer der Leistung festgehalten. Auf dieser Mitteilung über den Leistungsbezug ist auch die **Bemessungsgrundlage** angeführt, die Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist.

Wenn Sie Zweifel an der Richtigkeit der Mitteilung über den Leistungsanspruch haben, können Sie gegen diese Mitteilung noch nichts unternehmen, weil eine solche keinen Bescheid darstellt, gegen den Berufung erhoben werden kann.

Sie haben aber das Recht, einen Feststellungsbescheid über Art, Höhe und Dauer der Leistung zu verlangen. In diesem muss das Arbeitsmarktservice die Höhe und Dauer der Leistung bescheidmäßig feststellen und auch begründen.

Muster: Antrag auf Feststellungsbescheid

Frau Margit Muster
Straße
Ort

An das Arbeitsmarktservice
Straße
Ort

Wien, Datum

Sozialversicherungsnummer: 0000 tt mm jj

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Ihrer Mitteilung über den Leistungsanspruch vom (Datum) habe ich Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von Ä täglich, voraussichtlich bis zum (Datum).

Diese Höhe erscheint mir zu gering und die voraussichtliche Dauer ist meiner Meinung nach nicht korrekt angegeben.

Ich beantrage daher einen Feststellungsbescheid über Dauer und Höhe meines Arbeitslosengeldes.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Muster

Berufung

Gegen einen Bescheid, den Sie entweder beim Arbeitsmarktservice beantragt haben oder den Ihnen das Arbeitsmarktservice zugestellt hat (z.B. eine Rückforderung, siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte Leistung

widerrufen bzw zurückfordern“), können Sie eine Berufung einbringen. Diese muss schriftlich bei dem Arbeitsmarktservice eingebracht werden, das den Bescheid erlassen hat. (Keine Angst, es entscheidet nicht zweimal die gleiche Behörde – der ganze Akt wird intern sofort an die Berufungsbehörde – die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice – geschickt.)

Eine Berufung muss den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag enthalten (siehe Muster unten).

Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheides eingebracht werden; entscheidend ist die tatsächliche Zustellung, nicht das Datum auf dem Bescheid!

Da Bescheide des Arbeitsmarktservice meist mit der normalen Post (also ohne Zustellnachweis) verschickt werden, ist die Zustellung in der Regel der Tag, an dem Sie den Brief mit dem Bescheid im Postkasten haben.

Die Berufung sollten Sie eingeschrieben mit der Post schicken oder direkt beim Arbeitsmarktservice abgeben.

Achtung: Lassen Sie unbedingt die Abgabe mittels Stempel bestätigen und bewahren Sie bitte die entsprechenden Belege gut auf, nur so können Sie beweisen, dass Sie die Berufung rechtzeitig eingebracht haben.

Beispiel: Der Bescheid wird am Donnerstag, dem 15.1.2009 mit der Post zugestellt. Laut der Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid „binnen zwei Wochen nach Zustellung“ schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufungsfrist endet am Donnerstag, dem 29.1.2009.

Tipp: Wollen Sie gegen einen Bescheid eine Berufung einbringen, ist Ihnen die Arbeiterkammer nach vorheriger Terminvereinbarung gerne behilflich. Beachten Sie bitte die Berufungsfrist!

Wenn Sie nicht wissen, wann genau Sie den Bescheid erhalten haben, gilt Folgendes: Das Gesetz vermutet, dass Ihnen innerhalb von 3 Tagen nach Postausgang der Bescheid zugegangen ist. Ganz sicher gehen Sie, wenn Sie zum Datum des Bescheides 3 Tage hinzuzählen.

Achtung: Sollte der Bescheid mit Zustellnachweis (RsA- oder RsB-Brief) zugestellt worden sein, ist der Tag der Zustellung genau nachvollziehbar!

Muster: Berufung

Herr Manfred Muster
Straße
Ort

An das
Arbeitsmarktservice
Straße
Ort

Wien, Datum

Sozialversicherungsnummer: 0000 tt mm jjjj

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den Bescheid vom (Datum des Bescheids), mir zugestellt am (Datum des Zustellung des Bescheids), mit dem festgestellt wird, dass ich den Anspruch auf Arbeitslosengeld von (Datum vom Beginn des Anspruchsverlusts) bis (Datum vom Ende des Anspruchsverlusts) verloren habe, erhebe ich innerhalb offener Frist

Berufung

Gemäß der Bescheidbegründung habe ich dem AMS keinen ausreichenden Nachweis meiner Anstrengung zur Erlangung einer Be-

schäftigung vorweisen können.

Das ist nicht richtig. Ich habe dem Arbeitsmarktservice, wie in meinem individuellen Betreuungsplan vorgesehen, die Liste mit den Stellen abgegeben, für die ich mich im letzten Monat beworben habe. Dies kann auch jederzeit durch das Arbeitsmarktservice überprüft werden.

[...]

Ebenso mache ich folgende Nachsichtsgründe geltend:

[....]

Ich stelle daher den Antrag, den genannten Bescheid aufzuheben und mir auch für diesen Zeitraum Arbeitslosengeld auszubezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Muster

Wie schnell muss das Arbeitsmarktservice über Anträge und Berufungen entscheiden?

Das Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, über Anträge (auch Berufungen) ohne unnötigen Aufschub – also so schnell wie möglich – zu entscheiden. Auf jeden Fall muss die Behörde innerhalb von 6 Monaten entscheiden. Eine Verlängerung dieser **6-Monatsfrist** ist nur dann möglich, wenn die lange Verfahrensdauer z. B. auf Grund von Erhebungen bei anderen Behörden nicht ins Verschulden des Arbeitsmarktservice fällt.

Erst nach Verstreichen dieser (sehr langen!) Frist ist es möglich, die nächsthöhere Behörde anzurufen.

Erfahrungsgemäß benötigt das Arbeitsmarktservice 4-6 Wochen, um einen Antrag zu bearbeiten und 6-12 Wochen, bis über eine Berufung entschieden wird.

Was können Sie tun, wenn auch die Berufung negativ ist?

Wenn auch die Berufung abgewiesen wird, haben Sie nur noch die Möglichkeit der Beschwerde an den **Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof** (VfGH oder VwGH). Eine solche muss aber zwingend von einem Rechtsanwalt eingebracht werden und ist gebührenpflichtig. Sie können aber direkt beim VfGH oder VwGH **Verfahrenshilfe** beantragen. Wird sie bewilligt, wird Ihnen kostenlos ein Anwalt zur Seite gestellt und Sie werden von den Gebühren befreit. Wenn allerdings diese Beschwerde auch negativ sein sollte, bleiben Ihnen trotz Verfahrenshilfe Kosten in der Höhe von ca. € 550,-.

Tipp: Lassen Sie sich von der Arbeiterkammer beraten, ob eine Beschwerde aussichtsreich ist!

Parteiengehör

Im Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice haben Sie das Recht auf „Parteiengehör“. Das bedeutet, dass das Arbeitsmarktservice Ihnen das Ergebnis des „Ermittlungsverfahrens“ zur Kenntnis bringen muss. Sie müssen dann Gelegenheit bekommen, sich dazu zu äußern.

Das kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschehen. Geschieht es, wie in der Regel im erstinstanzlichen Verfahren (= regionale Geschäftsstelle) mündlich, muss über Ihre Angaben eine sogenannte Niederschrift angefertigt werden. Diese hat Ihre Angaben zu enthalten.

Tipp: Lesen Sie die Niederschrift genau durch, bevor Sie unterschreiben und verlangen Sie eine Ausfertigung (= Kopie).

Wenn Sie in Ihrem Recht auf Parteiengehör verletzt wurden (wenn also ein Bescheid erlassen wurde und Ihnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde) kann das den Bescheid rechtswidrig machen.

Akteneinsicht

Weiters haben Sie das Recht, in den Akt, den das Arbeitsmarktservice über Sie angelegt hat, Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen (auf eigene Kosten und nur, sofern ein Kopiergerät zur Verfügung steht). Diese Akteneinsicht kann das Arbeitsmarktservice beschränken, insoweit eine solche eine „Gefährdung der Aufgaben“ des Arbeitsmarktservice bedeuten würde oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde (das ist aber die Ausnahme!).

Wenn das Arbeitsmarktservice Ihnen grundlos Akteneinsicht verweigern sollte, können Sie dagegen kein Rechtsmittel erheben, allerdings kann diese Verweigerung den aus dem Verfahren resultierenden Bescheid rechtswidrig machen!

Tip: Berufen Sie jedenfalls gegen einen Bescheid, wenn Ihnen Akteneinsicht verweigert worden ist!

11. ARBEITSVERMITTLUNG DURCH DAS ARBEITSMARKTSERVICE („ZUMUTBARKEIT“)

Hilfe durch das Arbeitsmarktservice bei der Arbeitssuche

Vom Arbeitsmarktservice können Sie Unterstützung bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle in unterschiedlicher Weise erwarten: einerseits werden Ihnen vom Arbeitsmarktservice bei Ihren Vorsprachen Stellenangebote vorgelegt oder auch per Post zugeschickt. Zum anderen finden Sie in den regionalen Geschäftsstellen auch die Möglichkeit vor, Computer unterstützt selbst nach Stellen zu suchen, die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind.

Vermittlung durch „eJobroom“ des Arbeitsmarktservice

Eine ganz spezielle Variante der Vermittlungsunterstützung stellt dabei der „eJobroom“ auf der Internethomepage des Arbeitsmarktservice dar (<http://www.ams.at>). Einerseits können Sie über dieses Internetangebot

des Arbeitsmarktservice von zu Hause aus eine passende Stelle suchen; rund 46.600 Stellenangebote sind darin vorgemerkt (Stand Februar 2010). Andererseits können aber auch die Unternehmen über diesen eJobroom des Arbeitsmarktservice vorgemerkte Arbeitsuchende, die sie für geeignet halten, auffinden.

Ihre Daten im Internet

Vom Arbeitsmarktservice werden in der Regel Qualifikationsprofil, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Arbeitsuchenden unter gewissen Umständen den ArbeitgeberInnen über den eJobroom direkt zugänglich gemacht. Wenn ein Unternehmen Arbeitskräfte sucht und sich beim Arbeitsmarktservice identifiziert und registrieren lässt, kann es über den eJobroom auf die genannten Daten der Arbeitsuchenden zugreifen, um bei Interesse diese Arbeitsuchenden direkt kontaktieren zu können. Jeder dieser Datenzugriffe wird beim Arbeitsmarktservice registriert (es wird festgehalten, welche Firma wann die Daten von wem abgefragt hat). Es ist daher durchaus möglich, dass Sie ohne persönliche Zwischenschaltung eines/einer BeraterIn des Arbeitsmarktservice von einer Firma telefonisch oder per E-Mail direkt kontaktiert werden. Gemäß § 6 Absatz 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz ist das zulässig, Sie dürfen aber gegenüber dem Arbeitsmarktservice „gerechtfertigte Einschränkungen, insbesondere sachlich gebotene Sperrvermerke“ geltend machen.

Tipp: Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Daten dem beim Arbeitsmarktservice registrierten Unternehmen direkt zugänglich sind, dann

- teilen Sie dies Ihrem/r Berater/in ausdrücklich mit und lassen Sie sich dies durch Vermerk bestätigen (zB Festhalten des Sperrvermerks im Betreuungsplan).
- Sollte Ihr/e Berater/in Ihre Begründung für das Sperren Ihrer Daten im eJobroom nicht für ausreichend im Sinne des § 6 Abs. 3 AMFG halten, so prüfen Sie vor Bekanntgabe Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ob Sie diese dem Arbeitsmarktservice mitteilen wollen.
- Sollten Sie noch Firmenanrufe/E-Mail-Zuschriften erhalten, ob-

wohl Sie bereits eine Stelle gefunden haben, verlangen Sie von diesen Unternehmen, Ihre Daten zu löschen und Sie nicht mehr unaufgefordert zu kontaktieren. Dies empfiehlt sich insbesondere gegenüber Personalleasingfirmen oder privaten Arbeitsvermittlungsgesellschaften, wenn Sie bei diesen Firmen nicht gespeichert bleiben möchten.

- Unseriöse Kontaktaufnahmen (zB Spam-Mails oder Missbrauch Ihrer Daten für Werbezwecke) melden Sie am besten jedenfalls auch der Beschwerdestelle des Arbeitsmarktservice damit der Datenzugang dieser Firmen gesperrt werden kann.

Welche Beschäftigung ist zumutbar?

Die Hauptaufgabe des Arbeitsmarktservice ist es, Ihnen bei der Beendigung der Arbeitslosigkeit hilfreich zur Seite zu stehen. Eine der wesentlichsten Maßnahmen dieses Ziel zu erreichen ist, dass das Arbeitsmarktservice oder ein vom Arbeitsmarktservice beauftragter Vermittler (Dienstleister) Ihnen Jobangebote vermittelt.

Erweist sich eine solche vom Arbeitsmarktservice oder Dienstleister vermittelte Beschäftigung als zumutbar, müssen Sie diese auf jeden Fall annehmen.

Umgekehrt aber müssen Sie einen Job nicht annehmen, wenn er Ihnen nicht zumutbar ist.

Wichtig: Es ist nur die Annahme einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zumutbar. Die Annahme eines Beschäftigungsangebotes als freie(r) Dienstnehmer/in kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Welche Kriterien muss eine zumutbare Beschäftigung erfüllen?

Körperliche Eignung, keine Gefährdung der Sittlichkeit oder Gesundheit

Eine Beschäftigung ist dann zumutbar, wenn sie Ihren körperlichen Fähigkeiten angemessen ist. Diesen Begriff darf man aber nicht zu eng auslegen. Eine Vermittlung einer körperlich schwachen Person in eine Beschäftigung, in der schwere körperliche Arbeit gefordert wird, ist zB nicht zumutbar.

Weiters darf die Beschäftigung für Sie nicht gesundheitsgefährdend sein oder Ihre Sittlichkeit gefährden. Gesundheitsgefährdend wäre zB eine Beschäftigung eines nicht schwindelfreien Menschen als Kranführer, eine Gefährdung der Sittlichkeit kann dann gegeben sein, wenn Sie diese Tätigkeit aus zwingenden religiösen Gründen nicht ausüben können. Außerdem sind bei der Vermittlung die Wegzeit, die Betreuungspflichten und der Berufs- bzw der Entgeltsschutz zu berücksichtigen.

Als zumutbare Beschäftigung gilt auch eine Vermittlung zu einem Sozialökonomischen Betrieb (SÖB) oder zu einem Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt (GBP), das sind z.B. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlasser.

Achtung: Bei einer Weigerung, eine solche Stelle anzunehmen, kann das Arbeitsmarktservice nur dann eine Sperre des Leistungsbezuges verhängen, wenn in den SÖB's bzw GBP's die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die in einer Richtlinie festgehaltenen Qualitätsstandards.

Wegzeit

Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückfahrt beträgt bei einer Teilzeitbeschäftigung jedenfalls eineinhalb Stunden. Unabhängig davon, wie hoch das Ausmaß Ihrer Teilzeitbeschäftigung ist.

Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt die zumutbare Wegzeit jedenfalls zwei Stunden (für beide Wege zusammen, nicht etwa für jede Strecke).

Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen: Geringfügige Überschreitun-

gen müssen Sie jedenfalls in Kauf nehmen. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind dann zumutbar, wenn entweder an Ihrem Wohnort eine längere Fahrtstrecke zum Arbeitsplatz üblich ist oder aber besonders attraktive Arbeitsbedingungen geboten werden (zB kostenlose Hin- und Rückfahrt mit einem Firmenbus, Betriebskindergarten).

Berufsschutz und angemessene Entlohnung

Auf jeden Fall ist eine Tätigkeit nur dann zumutbar, wenn das Entgelt dem Kollektivvertrag jener Branche, in die Sie vermittelt werden, entspricht. Das gilt unabhängig davon, ob Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Berufsschutz

In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Vermittlung in einen anderen als den bisher ausgeübten Beruf nur dann zumutbar, wenn durch diese Vermittlung eine künftige Beschäftigung im „Stammbetrieb“ nicht wesentlich erschwert wird.

Wird nach einer Unterbrechung bzw. Ruhen des Anspruches ein Fortbezug aus einem Arbeitslosengeldanspruch geltend gemacht, ist zu prüfen, wie viele Tage Arbeitslosengeld vor der Unterbrechung bereits bezogen wurden und wie viele der 100 Tage noch für den Berufsschutz verbleiben.

Beispiel:

Frau N. war 12 Jahre Elektrikerin. Eine Zuweisung eines Jobs als Hilfsarbeiterin ist ihr nicht zumutbar, weil es kaum möglich ist, von einer HilfsarbeiterInnentätigkeit zu einer Stelle als FacharbeiterIn zurückzukehren. Sehr wohl aber ist Herr B., bislang Sekretär in einem großen Konzern, eine Vermittlung als Sachbearbeiter in einer Versicherung zumutbar.

Entgeltsschutz

Für den Fall, dass Sie auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft

- in eine berufsfremde Beschäftigung vermittelt werden, dh in eine andere Beschäftigung, als die, die Sie zuletzt ausgeübt haben
- wenn Sie in eine Teilzeitbeschäftigung (unabhängig ob diese Stelle berufsfremd ist) vermittelt werden
- gilt für die Dauer von 120 Tagen (gerechnet ab dem Beginn des Arbeitslosengeldbezugs) der sogenannte „Entgeltsschutz“.

Das bedeutet, dass Sie in Ihrer neuen Beschäftigung in der Höhe von 80% der letzten Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“) entlohnt werden müssen.

Achtung: In Ihren bisherigen Beruf darf Sie das Arbeitsmarktservice zumutbarerweise auch dann vermitteln, wenn das Entgelt geringer als die 80% der Bemessungsgrundlage ist, wenn dieses zumindest dem jeweils zuständigen Kollektivvertrag entspricht!

Beispiel:

Herr F. hat die letzten 3 Jahre durchgehend als Schlosser € 2.000,- brutto verdient. Wird er nach 103 Tagen Arbeitslosengeldbezug berufsfremd als Hilfsaufzugsmonteur vermittelt, ist das zulässig, wenn sein Bruttoentgelt mindestens € 1.600,- (= 80%) beträgt. Wird er hingegen als Schlosser vermittelt, gilt der oben beschriebene Entgeltsschutz nicht und das Entgelt muss nur dem Kollektivvertrag entsprechen.

Nach Ablauf von 120 Tagen bis zum Ende des Arbeitslosengeldanspruchs senkt sich diese Grenze auf 75%.

Beispiel:

Der Schlosser Herr F. vom obigen Beispiel müsste bei einer Vermittlung am 131. Tag in einen Beruf, der nicht seinem bisherigen Tätigkeitsbereich entspricht, € 1.500,- (= 75% von € 2.000,-) Entgelt erhalten.

Entgeltsschutz auf Grund vorangegangener Teilzeitarbeit

Für den Fall, dass Sie in der Zeit, die als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, mehr als die Hälfte Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt haben, muss das sozialversicherungspflichtige Entgelt der zugewiesenen Beschäftigung mindestens die Höhe der herangezogenen Bemessungsgrundlage erreichen. Dieser Entgeltsschutz gilt für die gesamte Dauer des Arbeitslosengeldbezuges.

Eine Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn Ihre Arbeitszeit weniger als 75% der Normalarbeitszeit beträgt. Bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche, wie sie in den meisten Kollektivverträgen vorgesehen ist, sind 75% daher 28,875 Stunden.

Beispiel:

Herr M. hat im für die Bemessungsgrundlage herangezogenen Zeitraum jede Woche 4 Tage jeweils 8,5 Stunden als Sachbearbeiter einer Versicherung (34 Wochenstunden, mehr als 75% der Normalarbeitszeit) gearbeitet und dabei € 1.500,- brutto verdient. Wird er berufsfremd als Verkäufer vermittelt, muss sein Entgelt (nach dem Ablauf des Berufsschutzes von 100 Tagen) während der ersten 120 Tage des Leistungsbezuges mindestens € 1.200,- (80%) betragen, während der restlichen Zeit des Arbeitslosengeld-Bezuges € 1.125,- (75%).

Hätte er nur 25 Stunden (weniger als 75% der Normalarbeitszeit) gearbeitet und dabei € 1.300,- brutto als Entgelt erhalten, darf das Arbeitsmarktservice ihn nur bei einem Gehalt von € 1.300,- vermitteln.

Dies gilt auch, wenn Sie das Arbeitsmarktservice in eine Teilzeitbeschäftigung vermittelt, selbst wenn die Teilzeitbeschäftigung in Ihrem bislang

ausgeübten Tätigkeitsbereich liegt.

Für den Entgeltschutz von 100% aus vorangegangenen Teilzeitbeschäftigungen müssen Sie diese nachweisen (z.B. durch Vorlage des Arbeitsvertrages). Ist ein Nachweis nicht möglich, reicht es aus, wenn Sie die Teilzeitbeschäftigungen dem Arbeitsmarktservice „glaubhaft machen“. Das kann etwa durch Aussagen von Arbeitskollegen geschehen.

Beispiel:

Frau P. hat in den letzten beiden Jahren 20 Stunden pro Woche als Teilzeitverkäuferin gearbeitet und dabei € 800,- verdient. Vermittelt sie das Arbeitsmarktservice nun in eine Beschäftigung als Teilzeitverkäuferin im Ausmaß von 15 Stunden pro Woche, ist das nur dann zumutbar, wenn ihr Entgelt ebenfalls mindestens € 800,- beträgt.

Achtung: Der besondere Berufs- und Entgeltschutz gilt nur während des Bezuges von Arbeitslosengeld!

Vermittlung trotz (Wieder)-Einstellungszusage

Das Arbeitsmarktservice darf Ihnen eine zumutbare Beschäftigung auch dann vermitteln, wenn Sie eine Einstellzusage oder eine Wiedereinstellungsvereinbarung mit einer(m) ArbeitgeberIn getroffen haben. Die (Der) ArbeitgeberIn, mit dem diese Einstellungs- oder Wiedereinstellungszusage vereinbart worden ist, kann aber keinen Schadenersatz von Ihnen verlangen, wenn Sie diese Stelle nicht antreten, weil Sie eine andere – vom Arbeitsmarktservice zugewiesene, zumutbare – Beschäftigung angenommen haben.

Welcher Kurs (welche Maßnahme) ist zumutbar?

Oftmals versucht das Arbeitsmarktservice, sei es auf Ihren Wunsch oder nur auf Wunsch des Arbeitsmarktservice, Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, indem es Sie zu einer Schulung oder Wiedereingliederungsmaßnahme zuteilt.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei der zugewiesenen Maßnahme um eine Schulungs- oder Umschulungsmaßnahme handelt oder um eine Wiedereingliederungsmaßnahme.

Nach- und Umschulungsmaßnahmen sind „Ausbildungsmaßnahmen“, die der **fachlichen** Weiterbildung dienen (z.B. Staplerschein, EDV-Schulungen, Facharbeiterausbildung).

Eine solche Maßnahme müssen Sie grundsätzlich besuchen. Allerdings muss dieser Kurs bzw diese Maßnahme geeignet sein, tatsächlich Ihre Chancen am Arbeitsmarkt auf eine Beschäftigung zu erhöhen. Dabei kommt es aber auf einen objektiven Maßstab an. Ihre persönliche Ansicht, dass der Kurs „sinnlos“ sei, ist für eine Ablehnung des Kurses oder der Maßnahme nicht ausreichend.

Tipp: Sind Sie mit einer Zuteilung zu einem Kurs bzw zu einer Maßnahme nicht einverstanden, ersuchen Sie das Arbeitsmarktservice um Erklärung, warum diese Maßnahme oder dieser Kurs Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht und lassen Sie sich diese Erklärung auch bestätigen.

Unter „**Wiedereingliederungsmaßnahmen**“ sind Maßnahmen (Kurse) der „Aktivierung“ zu verstehen, die eine nicht berufsbezogene Ausbildung der Nach- bzw Umschulung zum Inhalt haben, sondern diese müssen die Integration am Arbeitsmarkt erleichtern, was durch Unterstützung bei der Arbeitssuche zB durch Orientierungskurse oder Bewerbungstrainings erreicht werden soll.

Zu den Wiedereingliederungsmaßnahmen zählt auch die „**Arbeitserprobung**“ (Arbeitstraining) und auch die „**persönliche Unterstützung**“ bei der Arbeitssuche.

Arbeitserprobungen dürfen nur zur Überprüfung vorhandener (und schon lange nicht mehr ausgeübter) Kenntnisse – oder im Rahmen der Maßnahme erworbener Kenntnisse eingesetzt werden und dürfen eine **angemessene Dauer** nicht überschreiten. Außerdem müssen die Qualitätsstandards, die in einer Richtlinie geregelt werden, eingehalten werden.

Die **persönliche Unterstützung** bei der Arbeitssuche, auch als „**aufsuchende Arbeitsvermittlung**“ ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine zumutbare Wiedereingliederungsmaßnahme.

Inhalt der **persönlichen Unterstützung** bei der Arbeitssuche waren unter anderem die Hilfestellungen zur Erarbeitung von Lebenslauf und Bewerbungsunterlagen, Übungsmöglichkeiten für Vorstellungsgespräche, die Nachbesprechung von Bewerbungsgesprächen, die Vermittlung von Arbeitsstellen bis hin zur Begleitung zu Bewerbungsgesprächen.

Belehrungsverpflichtung durch das Arbeitsmarktservice

Die Gründe für eine Zuweisung zu einer Nach- oder Umschulungsmaßnahme sowie zu einer Maßnahme für die Wiedereingliederung sind bei der Zuweisung nachweislich dokumentiert bekannt zu geben.

Nur bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, kann das Arbeitsmarktservice bei Vorliegen bestimmter Umstände von dieser Belehrungspflicht Abstand nehmen.

Diese Umstände, die das Arbeitsmarktservice von der Belehrungspflicht befreien, sind nach deren Meinung bereits dann gegeben, wenn längere Arbeitslosigkeit (die beim Bezug der Notstandshilfe vom Arbeitsmarktservice jedenfalls angenommen wird), vorliegt und Sie einer Personengruppe angehören, die Probleme hat, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen bzw wenn Ihre Integration am Arbeitsmarkt erschwert ist (zB Ältere, WiedereinsteigerInnen, Personen mit mangelnden Deutschkenntnissen, usw).

Verlust („Sperre“) des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe)

Das Arbeitsmarktservice hat die Möglichkeit, bei Vorliegen von bestimmten Tatbeständen Ihre Leistung für 6 Wochen, im Wiederholungsfall sogar für 8 Wochen zu sperren.

Diese Sperre kann das Arbeitsmarktservice aus folgenden Gründen aussprechen:

- Sie haben entweder eine zumutbare Stelle, die das Arbeitsmarktservice oder ein Dienstleister Ihnen zugewiesen hat, nicht angenommen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt (das

ist z.B. dann der Fall, wenn Sie nicht zu einem Vorstellungsgespräch erscheinen, aber auch, wenn Sie durch Ihr Verhalten erkennen lassen, dass Sie die Beschäftigung nicht ausüben wollen).

- Sie haben, ohne einen wichtigen Grund vorweisen zu können, die Teilnahme an einer Schulung oder Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder deren Erfolg vereitelt (das tun Sie beispielsweise auch dann, wenn Sie aus dem Kurs ausgeschlossen werden).
- Eine Sperre ist auch möglich, wenn Sie trotz Aufforderung keine eigenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachweisen können. Sie müssen selbst alle gebotenen Anstrengungen unternehmen, um Arbeit zu finden, und das auf Verlangen dem Arbeitsmarktservice belegen.

Selbst wenn einer der oben genannten Punkte auf Sie zutrifft, haben Sie den Anspruch noch nicht automatisch verloren. Das Arbeitsmarktservice muss erst prüfen, ob nicht Nachsicht vom Verlust des Anspruchs erteilt werden kann. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Sie innerhalb kurzer Zeit eine (andere) Beschäftigung aufnehmen.

Achtung: Wenn das Arbeitsmarktservice solcherart die Leistung sperrt, müssen Sie darüber einen Bescheid erhalten, gegen den Sie Berufung einlegen können (siehe Kapitel „Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“). Erweist sich die Sperre in diesem Verfahren als rechtswidrig, wird Ihnen die Leistung nachgezahlt. Das kann allerdings einige Monate dauern.

Achtung: Bei wiederholten Leistungsverlust kann Ihnen gänzliche Arbeitsunwilligkeit vorgeworfen werden und der Leistungsbezug bis zur Erfüllung einer neuerlichen Anwartschaft gestrichen werden.

Versicherung

Wenn Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe durch eine Sperre verlieren, sind Sie trotzdem versichert, auch wenn Sie auf Grund der Sanktion kein Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe erhalten.

Achtung: Wenn Sie während des Sanktionszeitraumes Krankengeld beziehen, verlängert sich der Sanktionszeitraum entsprechend.

Betreuungsplan

Das Arbeitsmarktservice muss mit Ihnen gemeinsam einen Betreuungsplan erstellen. Darin müssen die in Aussicht genommenen Maßnahmen, die zur Beendigung Ihrer Arbeitslosigkeit führen sollen, beschrieben sein. Ihre auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen sind dabei „nach Möglichkeit zu erhalten oder auszubauen“.

Der Betreuungsplan soll zwar nach dem Willen des Gesetzes gemeinsam mit Ihnen vereinbart werden, wenn Sie aber mit dem Arbeitsmarktservice keine Einigung über den Inhalt des Betreuungsplanes erzielen können, kann das Arbeitsmarktservice den Betreuungsplan einseitig festlegen.

Gegen einen Betreuungsplan, mit dem Sie nicht einverstanden sind, können Sie kein Rechtsmittel (Berufung oder dergleichen) einlegen.

Vom Betreuungsplan kann leider auch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen abgeleitet werden, auch wenn diese ausdrücklich als Ziel im Betreuungsplan genannt sind.

Hinweis: Der Betreuungsplan muss Ihnen ausgehändigt werden. Sollte dies nicht geschehen, ersuchen Sie Ihre/n BeraterIn um die Ausgabe des Betreuungsplanes, da dieser im Streitfall ein wichtiges Beweismittel sein kann.

Kontrollmeldungen

Das Arbeitsmarktservice schreibt Ihnen Kontrolltermine vor, die auf Ihrer Meldekarte vermerkt werden. Es kann Ihnen aber auch brieflich ein solcher Termin übermittelt werden. In der Regel werden diese Termine einmal wöchentlich vorgeschrieben, je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsmarktservice die Häufigkeit der Kontrollmeldungen herabsetzen oder häufigere Meldungen vorschreiben.

Diese Kontrollmeldetermine müssen Sie unbedingt wahrnehmen! Wenn Sie ohne triftigen Grund einen solchen Termin nicht wahrnehmen, verlieren Sie den Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung solange, bis Sie sich wieder persönlich beim Arbeitsmarktservice melden!

Beispiel:

Herr J. ist ein vergesslicher Mensch. Auf seiner Kontrollmeldekarte ist ein Termin am 4. August vermerkt. Er vergisst auf diesen Termin und bemerkt dies erst am 7. August. Jetzt begibt er sich unverzüglich zum Arbeitsmarktservice. Herr J. hat Anspruch auf eine Leistung erst wieder ab dem Tag seiner persönlichen Wiedermeldung, also ab 7. August.

12. ZUVERDIENST

Während des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung können Sie ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze erzielen, ohne dass der Leistungsanspruch verloren geht.

Zuverdienst aus geringfügiger Erwerbstätigkeit

Eine geringfügige Erwerbstätigkeit liegt dann vor, wenn das monatliche Entgelt aus dieser Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze (2010: monatlich € 366,33 brutto) nicht übersteigt.

Eine **durchgehende geringfügige Erwerbstätigkeit** liegt dann vor, wenn die Tätigkeit **unbefristet oder länger als zumindest für 4 Wochen vereinbart** wurde und wenn die vereinbarte Arbeitsleistung im Sinne einer periodisch wiederkehrenden Leistung erfolgt. In diesem Fall wird das Einkommen nach der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze überprüft, das heißt, es darf im Jahr 2010 nicht über € 366,33 brutto liegen.

Achtung: Wird die Tätigkeit nicht an einem Monatsersten, sondern erst im Laufe des Monats begonnen, so darf nur der aliquote Anteil dazuverdient werden.

Wichtig: Die Auszahlung der Sonderzahlungen, wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld haben auf den Leistungsbezug keine Auswirkung!

Wird die Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum als 4 Wochen vereinbart, dann handelt es sich um die dargestellte „vorübergehende“ Erwerbstätigkeit.

Versicherung während einer geringfügigen Erwerbstätigkeit

Die geringfügige Erwerbstätigkeit unterliegt nicht der Vollversicherung. Die (Der) ArbeitgeberIn muss Sie lediglich zur **Unfallversicherung** anmelden. Der Beitrag zur Unfallversicherung, den die (der) ArbeitgeberIn zu zahlen hat, beträgt 1,4% des Bruttoeinkommens.

Den Krankenversicherungsschutz bzw. Zeiten in der Pensionsversicherung (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung“) haben Sie weiterhin durch den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.

Vom Optionsrecht (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten – „Optionsrecht auf Grund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit“) – der Wahlmöglichkeit, als geringfügig Beschäftigte(r) ohne Sozialversicherung zu arbeiten oder in die Sozialversicherungspflicht aufgenommen zu werden – können Sie nicht Gebrauch machen, weil auf Grund des Arbeitslosengeldbezuges bereits eine Pflichtversicherung besteht.

Zuverdienst aus vorübergehender Erwerbstätigkeit

Um zu verhindern, dass Sie durch die Ausübung von Aushilfstätigkeiten den gesamten Verlust des Arbeitslosengeldes bzw der Notstandshilfe riskieren, wurde die Möglichkeit geschaffen, Einkommen aus einer „vorübergehenden“ Erwerbstätigkeit zu verdienen.

Mit dieser Regelung verlieren Sie bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze nicht sofort den gesamten Anspruch auf Ihren Leistungsbezug, sondern es besteht ein sogenanntes Anrechnungsmodell.

Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt nach dem Gesetz dann vor, wenn sie für **weniger als 4 Wochen** vereinbart wurde bzw bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn die Tätigkeit weniger als 4 Wochen lang ausgeübt wurde. Es darf auch nicht beabsichtigt sein, diese Tätigkeit **nachhaltig – durch periodisches Wiederholen der Tätigkeit** – auszuüben.

Das Nettoeinkommen, das Sie aus einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat verdienen, ist auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld anzurechnen.

Das Anrechnungsmodell wird, wie im Beispiel dargestellt, angewandt:

Beispiel: Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit wird vom 19.7. bis zum 6.8., insgesamt also für 3 Wochen, ausgeübt. Das Nettoeinkommen aus dieser Erwerbstätigkeit beträgt insgesamt € 600,–.

Der tägliche Anspruch auf Arbeitslosengeld beträgt € 20,–.

Juli	August
Vorübergehend erwerbstätig vom 19.7. bis 31.7.	Vorübergehend erwerbstätig vom 1. bis 6.8.
Einkünfte € 400,–	Einkünfte € 200,–

Feststellen des Anrechnungsbetrages für Juli:

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit im Juli € 400,–

Abzüglich der monatlichen	
Geringfügigkeitsgrenze	<u>minus € 366,33</u>
Verbleibender Anrechnungsbetrag	€ 33,67
Davon 90%	€ 30,30
Täglicher Anrechnungsbetrag (: 31)	€ 0,97

Nun ist an den restlichen Arbeitslosengeldbezugstagen im Juli, also vom 1.7. bis zum 18.7., 90% des täglichen Anrechnungsbetrages vom täglichen Arbeitslosengeld in Abzug zu bringen. Ebenso ist für die Zeit vom 7.8. bis zum 31.8. vorzugehen.

Für die Tage, an denen die vorübergehende Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, gebührt daher der gekürzte Arbeitslosengeldanspruch von täglich € 19,03 (täglich Anspruch von € 20,- minus täglicher Anrechnungsbetrag von € 0,97 ergibt reduzierten Tagsatz von € 19,03).

Für Juli ergibt sich daher folgende finanzielle Situation:

Erwerbseinkommen aus vorübergehender	
Erwerbstätigkeit vom 19.7. – 31.7.	€ 400,-
Restlicher Arbeitslosengeldanspruch für die	
Zeit vom 1.7. – 18.7. nach Abzug des tgl.	
<u>Anrechnungsbetrages € 19,03x 18</u>	<u>€ 342,54</u>
Gesamteinkommen im Juli	€ 742,54

Demgegenüber steht ohne Ausübung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit ein **Arbeitslosengeldanspruch** für 31 Tage im Juli von € **620,-**.

Für August ergibt sich folgende finanzielle Situation:

Feststellen des Anrechnungsbetrages für August:

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden	
Erwerbstätigkeit im August vom 1.8. bis 6.8.	€ 200,-
<u>Geringfügigkeitsgrenze</u>	<u>minus € -366,33</u>
Verbleibender Anrechnungsbetrag	€ 000,-

Da das Einkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit niedriger als die monatliche Geringfügigkeitsgrenze war, verbleibt kein Anrechnungsbetrag, der vom Arbeitslosengeld in Abzug zu bringen wäre.

Für die Tage, an denen die vorübergehende Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, gebührt daher der volle (ungekürzte) Arbeitslosengeldanspruch.

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit im August vom 1.8. bis 6.8.	€ 200,-
Restlicher Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit vom 7.8. – 31.8. ohne Anrechnungsbetrag (also tgl. € 20,-)	€ 500,-
Gesamteinkommen im August	€ 700,-

Demgegenüber steht ohne Ausübung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit ein **Arbeitslosengeldanspruch** für 31 Tage im August von € **620,-**.

Versicherung

Sie sind sowohl bei gekürztem Leistungsanspruch als auch bei gänzlichem Wegfall des Leistungsbezuges durch die Anrechnung versichert.

Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit kommt es auf den **Beginn** selbiger an. Für die Beurteilung, wann eine selbstständige Tätigkeit begonnen wird, kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften (also nicht auf den Zeitpunkt der Umsätze) an, sondern darauf, ab wann eine solche Tätigkeit erstmals angeboten bzw. ausgeübt wird.

Bei Tätigkeiten für deren Ausübung Sie einen Gewerbeschein benötigen, kann in der Regel für den Beginn der Ausübung dieser Tätigkeit der Zeitpunkt der Lösung des Gewerbescheines gewertet werden.

Die selbstständige Erwerbstätigkeit **endet** mit Beendigung der Tätigkeit bzw. der Zurücklegung oder dem Entzug der Gewerbeberechtigung oder

der Anzeige des Ruhens oder der Verpachtung des Gewerbes.

Achtung: Die selbstständige Erwerbstätigkeit endet nicht schon dadurch, dass Sie die Arbeit beendet haben, Sie dürfen Sie auch nicht mehr anbieten!

Unabhängig vom erzielten Einkommen/Umsatz ist zu beachten, dass Arbeitslosigkeit nicht vorliegt, solange eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gegeben ist.

Dem Arbeitsmarktservice müssen Sie bei Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit den monatlichen Umsatz (also die Einnahmen) und das Einkommen (das sind die Einnahmen minus der Betriebsausgaben) nachweisen bzw. niederschriftlich bekanntgeben. Der Umsatz darf die monatliche Grenze von € 3.300,27 (2010) nicht überschreiten. Wenn diese Umsatzgrenze überschritten wird liegt Arbeitslosigkeit nicht vor und gebührt Ihnen daher auch kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe.

Bei Nichtüberschreiten der Umsatzgrenze prüft das Arbeitsmarktservice ob das verbleibende Einkommen – nach Abzug der für die Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit erforderlichen Ausgaben – die Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 nicht überschreitet.

Ist die selbstständige Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, zB durch den Abschluss eines Werkvertrages für 3 Monate, so wird das daraus erzielte Honorar durch 3 dividiert und so das durchschnittliche monatliche Einkommen ermittelt. Übersteigt das monatliche Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht, liegt für den Zeitraum des Werkvertrages Arbeitslosigkeit vor und gebührt Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (sofern nicht Nachhaltigkeit oder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt).

Achtung: Die letztendliche Feststellung, ob trotz Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gebührt, erfolgt anhand des jeweiligen Umsatz- bzw. Einkom-

menssteuerbescheides des Finanzamtes. Sie müssen diesen Bescheid dem Arbeitsmarktservice unverzüglich nach Erhalt vorlegen.

13. WICHTIGES FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEIT- NEHMERINNEN

Aufenthaltsrecht und Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie nicht österreichische(r) StaatsbürgerIn und arbeitslos sind, stellt sich die Frage, ob Sie berechtigt sind, in Österreich eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten.

Sie haben – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) – Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (vor allem Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), wenn Sie „sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalten, um eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben“.

Das bedeutet, wenn Sie einen Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung) haben, mit dem Sie grundsätzlich eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, oder über einen Titel Daueraufenthalt – EG bzw einen Niederlassungsnachweis verfügen, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Nicht erforderlich ist, dass Sie einen Befreiungsschein oder eine Arbeitserlaubnis besitzen oder dass für Sie eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde.

Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie einen Aufenthaltstitel haben, der die Aufnahme einer Beschäftigung zulässt, können Sie einen Antrag auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung stellen. Das Arbeitsmarktservice muss, wenn es die Leistung nicht zuerkennt, darüber einen Bescheid erlassen (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“, Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung).

EWR-BürgerInnen

Sind Sie ein/e StaatsbürgerIn eines Mitgliedstaates des EWR (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Tschechien, Ungarn und Zypern bzw Island, Liechtenstein und Norwegen) benötigen Sie keinen Aufenthaltstitel für Österreich; auch dann nicht, wenn Sie StaatsbürgerIn eines der Mitgliedsländer der EU sind, die am 1.5.2004 oder 1.1.2007 beigetreten sind.

Das bedeutet, dass Sie als EWR-BürgerIn immer aufenthaltsrechtlich berechtigt sind, eine unselbstständige Beschäftigung anzunehmen.

„Befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte“ (ehemalige Saisonarbeitskräfte)

Laut Arbeitslosenversicherungsgesetz wird solchen „befristet zugelassenen ausländischen Arbeitskräften“ nach Beendigung ihrer Tätigkeit mangelnde Verfügbarkeit unterstellt und ihnen daher ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld verwehrt.

Das gilt aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann, wenn Sie über kein weiteres Aufenthaltsrecht verfügen, mit dem Sie nach Ende der Saisontätigkeit eine Beschäftigung aufnehmen könnten. Haben Sie ein solches Aufenthaltsrecht, zB weil Sie EU-BürgerIn sind, können Sie nach Beendigung Ihrer Tätigkeit als „befristet zugelassene ausländische Arbeitskraft“ bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen trotzdem eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Die Zeiten der Saisonbeschäftigung sind auch für die Erfüllung der Anwartschaft (siehe Kapitel Arbeitslosengeld, Anspruch auf Arbeitslosengeld) heranzuziehen.

Beispiel:

Frau A ist lettische Staatsbürgerin und wohnt in Österreich. Ihrem Arbeitgeber wird für sie eine Beschäftigungsbewilligung als "befristet zugelassene ausländische Arbeitskraft" im Tourismus ausgestellt. Nach Ablauf der Tätigkeit stellt sie wieder einen Antrag auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Da sie als EU-BürgerIn aber grundsätzlich aufenthaltsrechtlich berechtigt ist, eine unselbstständige Beschäftigung anzunehmen, ist ein Bezug von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) möglich.

14. FÖRDERUNGEN

Im folgenden Kapitel soll kurz auf jene Förderungen für Qualifizierung und Ausbildung eingegangen werden, die Sie vom Arbeitsmarktservice, aber auch von anderen Organisationen erhalten können.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass Sie auf keine dieser Förderungen einen Rechtsanspruch haben. Sie müssen daher alle diese Beihilfen bzw Förderungen mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice oder der jeweiligen Organisation besprechen bzw darum ansuchen.

Wichtig: Besprechen Sie sämtliche Kurse, also auch jene, die Sie nicht im Auftrag des Arbeitsmarktservice besuchen, mit Ihrer(m) BeraterIn, um sicherzustellen, dass Sie nicht Ihren Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung verlieren (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw einer Ausbildung“).

Förderungen des Arbeitsmarktservice

Allgemein raten wir Ihnen, sich nach aktuellen Förderangeboten bei Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice zu erkundigen bzw. das beim Arbeitsmarktservice aufliegende Informationsmaterial durchzusehen, da es unterschiedliche Förderprogramme für verschiedene Zielgruppen gibt. Im Rahmen dieses Kapitels können wir nur die in der Praxis wichtigsten Beihilfen kurz erörtern.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Zur Kinderbetreuungsbeihilfe siehe die ausführliche Erläuterung im Kapitel „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“, „Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice“.

Entfernungsbeihilfe

Eine Entfernungsbeihilfe können Sie dann erhalten, wenn Sie in Ihrer Nähe auf keinen zumutbaren Arbeitsplatz vermittelt werden können und eine weiter entfernte Arbeit annehmen.

Sie können einen teilweisen Ersatz für regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich, wöchentlich, aber auch nur monatlich) und für Unterkunft bekommen. Diese Beihilfe kann für die Fahrt- bzw. Unterkunftskosten abzüglich einem Selbstbehalt von € 67,-, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von € 203,- (bei Lehrlingen bis zu € 264,-) gewährt werden.

Die Entfernungsbeihilfe wird für längstens 26 Wochen gewährt, kann jedoch nach nochmaliger Antragstellung verlängert werden, die maximale Bezugsdauer ist mit 104 Wochen beschränkt.

Eine Entfernungsbeihilfe können Sie vom Arbeitsmarktservice nur dann beziehen, wenn Sie in diesem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als € 2.000,- Bruttoentgelt erhalten.

Wichtig: Sie müssen vor Beginn der Beschäftigung mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice diesbezüglich Kontakt aufnehmen, da Sie sonst die Beihilfe nicht erhalten können.

Vorstellungsbeihilfe

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen in Form eines einmaligen Zuschusses eine Vorstellungsbeihilfe für überregionale Vorstellungstermine zuerkennen. Das kann entweder eine Sach- oder eine Geldleistung sein. So können Sie zB die Kosten für eine notwendige Bahn- oder Busfahrt, aber auch jene für etwaige Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Für Kosten einer Bewerbung innerhalb Wiens (zB Fahrscheine) können Sie allerdings keine Vorstellungsbeihilfe erhalten.

Voraussetzung ist, dass Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, die die Arbeitssuche erschwert.

Wichtig: Sie müssen vor dem Vorstellungsgespräch mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice diesbezüglich Kontakt aufnehmen, da Sie sonst die Beihilfe nicht erhalten können.

Eingliederungsbeihilfe „Come Back“

Diese Beihilfe richtet sich nicht an Sie als Arbeit suchende Person direkt, sondern an Ihre(n) ArbeitgeberIn. Das Arbeitsmarktservice fördert hier einen Teil der Lohn- bzw Gehaltskosten, wenn ein(e) ArbeitgeberIn Sie einstellen will.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie zum förderbaren Personenkreis gehören.

Als „förderbar“ gelten Sie dann, wenn Sie entweder WiedereinsteigerIn nach der Karenz und Arbeit suchend vorgemerkt -, oder seit mindestens 12 Monaten als arbeitslos vorgemerkt - oder aber bereits über 45 Jahre alt sind. Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, gehören Sie zum förderbaren Personenkreis, wenn Sie seit mehr als 6 Monaten - arbeitslos vorgemerkt sind.

Der Arbeitgeber kann maximal 66,7 % der Bemessungsgrundlage vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt erhalten. Ein Arbeitsverhältnis kann gefördert werden, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der kollektivvertraglich vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Die „Come Back“-Eingliederungsbeihilfe kann für die Dauer des Dienstverhältnisses, maximal jedoch bis zu einer Dauer von 2 Jahren gewährt werden.

Tipp: Wenn Sie zum oben beschriebenen förderbaren Personenkreis gehören oder Probleme haben, die Sie am Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt hindern, besprechen Sie vor einem Vorstellungstermin mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice, ob Sie der (dem) ArbeitgeberIn im Zuge des Vorstellungsgesprächs das „Angebot“ machen können, für Sie eine Eingliederungsbeihilfe zu beziehen.

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes soll der Existenzsicherung während eines Kurses bzw einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme dienen.

Sie kann nur dann gewährt werden, wenn die Maßnahmendauer eine Woche übersteigt und mehr als 16 Maßnahmenstunden pro Woche umfasst.

Eine DLU können Sie dann erhalten, wenn Sie arbeitslos sind. Nicht notwendigerweise müssen Sie auch eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (vor allem Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen.

Es handelt sich dabei um eine Differenzzahlung zwischen dem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung und einem definierten Mindeststandard.

Die Mindeststandards belaufen sich auf € 8,- für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Erwachsenen belaufen sie sich auf € 13,- bei Maßnahmen von weniger als 25 Stunden, sonst auf € 18,50 pro Kalendertag.

Stehen Sie nicht im Leistungsbezug, erhalten Sie anstelle der Differenzzahlung den vollen Mindeststandard.

Wenn Ihr Leistungsbezug aber die Höhe der angeführten Mindeststandards überschreitet, können Sie keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten.

Wichtig: Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes müssen Sie beim Arbeitsmarktservice beantragen. Reden Sie daher vor Beginn einer solchen Maßnahme mit Ihrer(m) BeraterIn, ob Sie DLU beziehen können!

Hinweis: Die Bezugsdauer Ihrer Leistung verlängert sich um die Zeit, während der Ihnen die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt wird (Siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit“, „Dauer des Arbeitslosengeldanspruches“).

Beihilfe zu den Kurskosten

Diese Beihilfe können Sie dann erhalten, wenn Sie eine Maßnahme besuchen wollen, die nicht direkt vom Arbeitsmarktservice in Auftrag gegeben worden ist. Als Förderung können Sie die tatsächlichen Kurskosten (Kursgebühren) erhalten, aber auch Lehrmittel (zB Bücher) und Prüfungsgebühren.

Diese Kosten können, wenn Sie arbeitslos sind, zu 100% gefördert werden. Sie haben die gleichen Voraussetzungen wie oben bei der DLU zu erfüllen.

Wichtig: Nehmen Sie **vor Beginn des Kurses** unbedingt mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice Kontakt auf. Abgesehen davon, dass das die Voraussetzung für eine Förderung ist, ist eine Zustimmung des Arbeitsmarktservice auf jeden Fall notwendig, um den Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten! (Ausnahme: reine Abendkurse).

Beihilfe zu Kursnebenkosten

Diese Beihilfe dient dazu, die finanzielle Mehrbelastung, die Ihnen zwar nicht direkt, aber indirekt durch den Besuch eines Kurses entsteht, zu beseitigen oder zumindest zu verringern. Gefördert werden können sowohl Fahrtkosten als auch Unterkunft und Verpflegung, wobei für die Abgeltung von Unterkunft bzw Verpflegung eine Entfernung von mindestens 50 Kilometern oder eine Fahrzeit von mehr als 1 Stunde 15 Minuten erforderlich ist und nur ab einem Kursausmaß von 25 Stunden pro Woche gewährt werden kann.

Das Weiterbildungskonto des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF)

Mit dem Weiterbildungskonto des WAFF können Kosten gefördert werden, die Ihnen bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen entstehen. Gefördert werden können Kurs- bzw Seminarkosten, nicht aber zB Kosten für Bücher oder staatliche Gebühren wie zB Studiengebühren.

Gefördert werden können 50% der Kurskosten bis zu einer Höhe von maximal € 200,-. Mit bis zu maximal e 300,- kann ein Kurs dann gefördert werden, wenn Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen oder SozialhilfeempfängerIn sind. Die Kurskosten müssen aber auf jeden Fall € 75,- übersteigen. Mit bis zu € 450,- (80 % der Kurskosten) kann für die Berufsreifeprüfung, Werkmeisterprüfung, Nachholen des Lehr- oder Hauptschulabschlusses gefördert werden.

Anträge auf Förderung müssen Sie spätestens 3 Monate nach erfolgreicher Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme einbringen!

Wichtig: Diese Förderung kann nur an Personen ausbezahlt werden, deren aktueller Wohnsitz Wien ist.

Förderungen des ÖGB

Für Unterstützungen des ÖGB (für Gewerkschaftsmitglieder) siehe Kapitel „Gewerkschaftsunterstützung“.

Bildungsgutschein der Arbeiterkammer Wien

Wenn Sie Mitglied der Arbeiterkammer Wien sind, können Sie den Bildungsgutschein von € 100,- pro Kalenderjahr erhalten.

Mitglied der Arbeiterkammer Wien sind Sie, wenn Sie bei einem Wiener Unternehmen unselbstständig beschäftigt sind. Mitglied sind Sie aber

auch im Anschluss an eine unselbstständige Tätigkeit, wenn diese insgesamt mindestens 20 Wochen gedauert hat. Eine Mitgliedschaft besteht auch, solange Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Den Bildungsgutschein können Sie online, per Fax oder Telefon einfach anfordern. Ihre Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrer persönlichen „AktivKarte“ oder im Adressfeld der Mitgliederzeitung „AK FÜR SIE“.

Geben Sie bei der Kursanmeldung für einen mit AK plus gekennzeichneten Kurs bekannt, dass Sie Ihren Bildungsgutschein einlösen wollen. Der Gutscheinbetrag wird Ihnen auf der Rechnung gut geschrieben.

Das Kursprogramm für alle Kurse, für die Sie den Bildungsgutschein verwenden können, erhalten Sie ebenfalls in der Arbeiterkammer Wien.

ANHANG

Zu Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“

ERREICHBARKEIT DER REGIONALEN GESCHÄFTSSTELLEN DES ARBEITSMARKTSERVICE WIEN

Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen

Für **persönliche Vorsprachen** stehen Ihnen die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice von **Montag bis Freitag** zwischen **8⁰⁰ und 11³⁰** Uhr zur Verfügung – dabei können Sie spezifische, auf Ihre Situation bezogene Fragen, abklären.

Telefon „AMS-Service-Line“

Für **allgemeine Fragen** bezüglich der Leistungen des Arbeitsmarktservice können Sie sich **telefonisch** an die: **AMS-Service-Line unter (01) 87871 0**; von **Montag bis Freitag** zwischen **8⁰⁰ und 16⁰⁰** Uhr, wenden.

„AMS-Help-Telefon“

Beschwerden und Fragen, die bei den Regionalen Geschäftsstellen nicht geklärt werden können, werden unter der Telefonnummer **01/87871 – 50 505** behandelt.

AMS-E-Mail-Adresse

Oder Sie können **E-Mail-Anfragen** an das AMS senden.

Der Einstieg für E-Mails erfolgt entweder auf der Homepage des AMS unter: http://www.ams.or.at/neu/ams_kontakt_con.php; die E-Mails werden an das

zuständige AMS weitergeleitet; oder über die E-Mail-Adresse der jeweiligen Regionalen Geschäftsstelle des AMS (siehe unten „Adressen und E-Mail-Adressen der Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien“).

ADRESSEN (UND E-MAIL-ADRESSEN) DER REGIONALEN GESCHÄFTSSTELLEN DES ARBEITSMARKTSERVICE WIEN

AMS Jugendliche; 1060 Wien, Gumpendorfer Gürtel 2b
für alle Arbeitssuchenden unter 21 Jahre aus allen Wr. Bezirken
ams.jugendliche@ams.at

AMS Laxenburgerstraße; 1100 Wien, Laxenburger Straße 18
für Arbeitssuchende des 10. Bezirks; ams.laxenburgerstraße@ams.at

AMS Dresdner Straße; 1200, Dresdner Straße 110
für Arbeitssuchende der Bezirke 2/20; ams.dresdnerstrasse@ams.at

AMS Esteplatz; 1030, Esteplatz 2
für Arbeitssuchende der Bezirke 1/3/11; ams.esteplatz@ams.at

AMS Schönbrunner Straße; 1120, Schönbrunner Str. 247
für Arbeitssuchende der Bezirke 12/23; ams.schoenbrunnerstrasse@ams.at

AMS Schloßhofer Straße; 1210, Schloßhofer Str. 16-18
für Arbeitssuchende des 21. Bezirks; ams.schlosshoferstrasse@ams.at

AMS Redergasse; 1050, Redergasse 1
für Arbeitssuchende der Bezirke 4/5/6/7/8; ams.redergasse@ams.at

AMS Hietzinger Kai; 1130, Hietzinger Kai 139
für Arbeitssuchende der Bezirke 13/14/15; ams.hietzingerkai@ams.at

AMS Prandaugasse; 1220, Prandaugasse 58
für Arbeitssuchende des 22. Bezirks; ams.prandaugasse@ams.at

AMS Währinger Gürtel; 1090, Währinger Gürtel 104
für Arbeitssuchende der Bezirke 9/19; ams.waehringerguertel@ams.at

AMS Huttengasse; 1160, Huttengasse 25
für Arbeitssuchende der Bezirke 16/17/18; ams.huttengasse@ams.at

Musterbrief an Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbescheinigung

Familienname.....
Vorname.....
Adresse.....
.....
Firma
.....
.....

EINGESCHRIEBEN

Wien, am

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war bei Ihnen von bis als beschäftigt.

Bis heute habe ich – trotz telefonischer Mahnung, keine Arbeitsbescheinigung ausgestellt bekommen, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige.

Sie sind gemäß § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs. 1 Arbeitsbescheinigungs-Verordnung **zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet.**

Ich fordere Sie daher letztmalig auf, mir die Arbeitsbescheinigung unverzüglich zukommen zu lassen.

Verweigert der Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht er in diesen Bestätigungen wesentlich unwahre Angaben, begeht der Dienstgeber oder sein Beauftragter, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4.000 Euro zu bestrafen (vgl. § 71 Abs. 1 AIVG).

Sollte ich die Arbeitsbescheinigung daher in den kommenden fünf Tagen nicht in Händen haben, werde ich beim Magistratischen Bezirksamt Anzeige gegen Sie erstatten.

Ich hoffe allerdings, dass dies nicht notwendig sein wird!

Mit freundlichen Grüßen

Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Familienname
Vorname
Adresse
.....

An die
Bezirksverwaltungsbehörde des
Bezirktes ...

.....
.....

Wien, am

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war von bis bei der Firma,
Adresse, als ArbeitnehmerIn beschäftigt.

Gemäß § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs. 1 Arbeitsbescheinigungs-Verordnung ist der Arbeitgeber zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet.

Verweigert der Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht er in diesen Bestätigungen wesentlich unwahre Angaben, begeht der Dienstgeber oder sein Beauftragter, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4.000 Euro zu bestrafen (vgl. § 71 Abs. 1 AIVG).

Da mein ehemaliger Arbeitgeber, die Firma, bis heute trotz Aufforderung die Arbeitsbescheinigung, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige, nicht ausstellt, erstatte ich hiermit Anzeige und ersuche Sie die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Zu Kapitel 9 „Was Sie sonst noch wissen sollten“

KUNDENCENTER UND BEZIRKSSTELLEN DER WIENER GEBIETSKRANKENKASSE

Adressen und Öffnungszeiten

Zentrale, Bezirksstellen und Kundencenter der Wiener Gebietskrankenkasse
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr

Kundencenter Aspern; 22., Erzherzog-Karl-Str. 250

Tel. (+43 1) 60122-14222; Fax (+43 1) 60122-1540

Kundencenter Gasometer; 11., Guglgasse 8, Gasometer B

Tel. (+43 1) 60122-87900; Fax (+43 1) 60122-87940

Kundencenter Leopoldstadt; 2., Lassallestraße 9b

Tel. (+43 1) 60122-87650; Fax (+43 1) 60122-87690

Bezirksstelle 6; 6., Mariahilfer Straße 85-87

Tel. (+43 1) 60122-87850; Fax (+43 1) 60122-87890

Bezirksstelle 9; 9., Liechtensteinstraße 135; Eingang: Rufgasse

Tel. (+43 1) 60122-87200; Fax (+43 1) 60122-87240

Bezirksstelle 10/1; 10., Leebgasse 4

Tel. (+43 1) 60122-87250; Fax (+43 1) 60122-87290

Bezirksstelle 10/2; 10., Laaer-Berg-Straße 37

Tel. (+43 1) 60122-87300; Fax (+43 1) 60122-87340

Bezirksstelle 12; 12., Tanbrückgasse 3

Tel. (+43 1) 60122-87400; Fax (+43 1) 60122-87440

Bezirksstelle 13; 13., Trauttmansdorffg. 22-24

Tel. (+43 1) 60122-87450; Fax (+43 1) 60122-87490

Bezirksstelle 14; 14., Deutschordenstr. 33-35

Tel. (+43 1) 60122-87500; Fax (+43 1) 60122-87540

Bezirksstelle 16; 16., Wattgasse 9-11
Tel. (+43 1) 60122-87550; Fax (+43 1) 60122-87590

Bezirksstelle 17; 17., Comeniusgasse 2
Tel. (+43 1) 60122-87600; Fax (+43 1) 60122-87640

Bezirksstelle 21; 21., Edergasse 1, Eingang: Brünner Straße
Tel. (+43 1) 60122-87700; Fax (+43 1) 60122-87740

Bezirksstelle 22/1; 22., Schrödingerplatz 1
Tel. (+43 1) 60122-87750; Fax (+43 1) 60122-87790

Bezirksstelle 23; 23., Dr.-Neumann-Gasse 9
Tel. (+43 1) 60122-87800; Fax (+43 1) 60122-87840

Bezirksstelle für Karenzgeld; 7., Andreasgasse 3
Tel. (+43 1) 60122-14070; Fax (+43 1) 60122-1481

Zentrale; 10., Wienerbergstraße 15-19
Tel.: (+43 1) 60 122-0

WEITERE STELLEN DER WIENER GEBIETSKRANKENKASSE

Kundencenter Mariahilf, 6., Mariahilfer Straße 85-87
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail: kc06@wgkk.at

Kundencenter Spittelau, Heiligenstädter Str. 31
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail kc199@wgkk.at

10./1 Bezirk, 10., Leebgasse 4
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst101@wgkk.at

10./2 Bezirk, 10., Laaer-Berg-Straße 37
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst102@wgkk.at

12. Bezirk, 12., Tanbrückgasse 3
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst12@wgkk.at

13. Bezirk, 13., Trauttmansdorffg. 22-24

Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst13@wgkk.at

16. Bezirk, 16., Wattgasse 9-11
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst16@wgkk.at

17. Bezirk, 17., Comeniusgasse 2
Tel. (01) 60122-8000; E-Mail bst17@wgkk.at